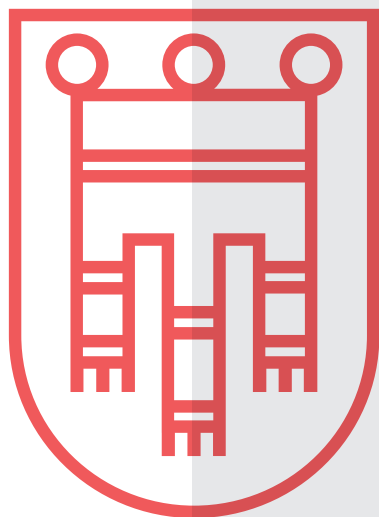




Landesvolksanwalt für Vorarlberg

An den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 (7) der Vorarlberger Landesverfassung

Tätigkeitsbericht 2024

32. Beilage im Jahre 2025
zu den Sitzungsberichten des
XXXII. Vorarlberger Landtags

5	Allgemeines
11	Austausch und Vernetzung
15	Geschäftsanfall
17	Arbeitsschwerpunkte
17	Baurecht
18	Raumplanung
24	Sozialleistungsgesetz, soziale Unterstützung
29	Organisation der Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht
33	Allgemeines Verwaltungsrecht
43	Anregung an die Verwaltung
45	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle
49	Vorarlberger Monitoring-Ausschuss
53	Kommentar „Von Regeln und deren Einhaltung“
55	Ausblick

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete
zum Vorarlberger Landtag,

es freut mich, Ihnen den Jahresbericht für 2024 vorstellen zu dürfen. Er soll einen Überblick ermöglichen, welche Themen mein Team und mich im Jahr 2024 besonders beschäftigt haben. Ziel des Berichts ist es auch, anhand ausgewählter anonymisierter Fälle einen Einblick in deren Hintergründe und die teilweise komplexen Fragestellungen zu geben.

Gemeinsam mit meinem Team habe ich aus den vielen Anfragen und Themen jene ausgewählt, die auch über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben könnten. Oft ist es auch gelungen, die Sichtweise der zuständigen Behörden zu verändern und das Bewusstsein für das jeweilige Anliegen und die Lebenssituation der Bürger:innen zu schärfen.

Einleitend möchte ich mich bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und auch für den offenen Austausch und die zahlreichen anregenden Diskussionen bedanken, die ich mit Ihnen u.a. in den Landesvolksanwaltsausschüssen erleben durfte.

Ebenso möchte ich mich bei meinem Team für die hervorragende und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Für meine Tätigkeit als Landesvolksanwalt für Vorarlberg ist Vertrauen und ein ehrlicher, auch kritischer Diskurs auf Augenhöhe eine wichtige Grundlage.

Die Veröffentlichung des Berichts im Anschluss dient auch dazu, interessierten Menschen Einblicke in meine Tätigkeit und die meines Teams zu geben. Bewusst haben wir einzelne Fälle etwas breiter ausgeführt, so dass auch unseren Überlegungen und Argumenten gefolgt werden kann.

Ich freue mich über Ihre Anregungen, damit wir auch in den nächsten Jahren fruchtbare Diskussionen führen können.

Ihr Landesvolksanwalt,
Mag. Klaus Feurstein





Foto: Miro Kuzmanovic

Wahrnehmungen im Jahr 2024

Auf globaler und auch auf nationaler Ebene war das Jahr 2024 ebenso wie das Jahr 2023 von internationalen Krisen und für das Individuum nicht zu beeinflussenden Situationen geprägt. Nach wie vor bestimmen die großen Themen der letzten Jahre die öffentlichen Diskussionen. Hier sind Kriege und Nöte auf der ganzen Welt, Spannungen nach Wahlen und die Polarisierung der Gesellschaft durch radikale Standpunkte zu nennen.

Dies alles führt in der Gesellschaft und auch in unserer täglichen Arbeitswelt zu Verunsicherung, Anspannung, Fragen und Sorgen. Das Gefühl der Ohnmacht verursacht Vertrauensverlust und eine starke Polarisierung in der Bevölkerung. Zunehmend hinterfragen Bürger:innen behördliche Entscheidungen und haben das Bedürfnis, sich beim Landesvolksanwalt zu versichern, dass das Behördenhandeln gesetzeskonform und korrekt erfolgt.

An dieser Stelle möchte ich auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als Kernstück des Rechtsstaatsprinzips verweisen. An diesen Grundsatz sind alle Verwaltungsmaßnahmen an Gesetz und Recht gebunden. Keine Behörde darf von einer durch Rechtsnorm getroffenen Regelung abweichen. Verstöße gegen eine Rechtsnorm führen zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns und in weiterer Folge auch zu der Frage, wer das rechtswidrige Handeln unterbindet.

Im meiner beruflichen Tätigkeit stellt sich immer wieder die Frage, wie die Kontrolle der Verwaltung funktioniert und wer als übergeordnete „Verwaltung“ im konkreten Einzelfall verpflichtet ist, eine rechtswidrige Maßnahme aufzuheben.

Es scheint mir wichtig aufzuzeigen, dass der Landesvolksanwalt als nachprüfendes Kontrollorgan des Vor-

arlberger Landtags unabhängig und weisungsfrei tätig ist. Als parlamentarischem Kontrollorgan ist es daher meine Aufgabe, dem Landtag als dem gesetzgebenden Organ Missstände zu berichten, sodass dieser auf vorgebrachte Missstände reagieren und bestehende Gesetze und Verordnungen anpassen und schärfen kann.

Insgesamt zeigt sich, dass die öffentliche Verwaltung in Vorarlberg in vielen Bereichen sehr gut funktioniert und alles getan wird, um den Menschen in Vorarlberg zu helfen.

Immer wieder zeigen Beschwerden, die an den Landesvolksanwalt gerichtet werden, dass die Anforderungen an die Verwaltungsbehörden sehr hoch sind und nicht immer erfüllt werden können. Für den Landesvolksanwalt als nachprüfendem Organ zeigen diese Beschwerden, wie wichtig eine korrekte und transparente Aktenführung für eine hohe Akzeptanz der Verwaltung und Politik ist.

Aussagen wie „Wir können nicht mehr nachvollziehen, was damals gesagt oder vereinbart wurde“, „Die zuständige Person arbeitet nicht mehr in unserem Amt“, „Es gibt nichts Schriftliches“ oder „Die Bewilligung wurde mündlich erteilt“ kommen immer wieder vor.

Eine vollständige, nachvollziehbare Aktenführung als zentralem Element rechtsstaatlichen Handelns wurde früher teilweise als ein notwendiges Übel wahrgenommen.

Staatliche Behörden haben aber die verfassungsmäßige Pflicht, ihre Akten so zu führen, dass ihr Verwaltungshandeln nachvollziehbar dokumentiert bleibt. Dabei profitiert im Alltag auch die Verwaltung selbst von einem sauber geführten Aktendossier.



Foto: Angela Lamprecht

Gesetzlicher Auftrag

Die Vorarlberger Landesverfassung und das Gesetz über den Landesvolksanwalt aus dem Jahr 1985 bilden die gesetzliche Grundlage für unsere Aufgaben.

Als Kontrollorgan des Vorarlberger Landtags hat der Landesvolksanwalt die Aufgabe, den Bürger:innen in Vorarlberg beratend zur Seite zu stehen und Rechtsschutz zu bieten sowie die verschiedenen Verwaltungsbehörden auf Landes- und Gemeindeebene zu prüfen. Zudem soll er möglichen Missständen nachgehen und Verbesserungsvorschläge – sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Verwaltung – erarbeiten.

Jede:r Bürger:in kann sich wegen eines empfundenen Missstands in der Vorarlberger Verwaltung an den Landesvolksanwalt wenden.

Als Landesvolksanwalt bin ich verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen, und das Ergebnis meiner Prüfung den betroffenen Personen mitzuteilen. Zudem kann der Landesvolksanwalt auch bei vermuteten Missständen amtswegig tätig werden.

Der Landesvolksanwalt überprüft, berät und vermittelt auch in Konflikten zwischen Behörden und Bürger:innen bei Verfahren der öffentlichen Verwaltung. Bei der amtswegigen oder anlassbezogenen Prüfung aller Verwaltungsakte des Landes, der Kommunen oder verbundenen Unternehmen besteht für die geprüften Einrichtungen die Pflicht zur Amtshilfe gegenüber dem Landesvolksanwalt.

Die Bestimmungen zur Amtshilfe der Landesverfassung und des Gesetzes über den Vorarlberger Landesvolksanwalt als „lex specialis“ gehen den allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Nachstehend eine Liste der wichtigsten Kompetenzen/Bereiche des Landesvolksanwalts:

1. Prüfen von möglichen Missständen in der Verwaltung des Landes, der Städte, der Kommunen aufgrund von Anregungen oder mittels amtswegiger Prüfung bzw. Anregungen an die Gesetzgebung und an die Verwaltung des Landes Vorarlberg
2. Prüfungsermächtigung von Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof

3. Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention als Vorsitzender des Monitoring-Ausschusses
4. Antidiskriminierungsstelle des Landes Vorarlberg
5. Externe Meldestelle zum Hinweisgeberschutzgesetz

Der Landesvolksanwalt ist eine unabhängige Kontroll Einrichtung des Vorarlberger Landtags, die Aufgaben sind in der Verfassung und im Gesetz über den Landesvolksanwalt geregelt.

Der Landesvolksanwalt geht Beschwerden von Bürger:innen nach und überprüft die Arbeit der öffentlichen Verwaltung in den Vorarlberger Gemeinden, Städten und der Landesverwaltung.

Mit konkreten Empfehlungen setzen wir uns dafür ein, dass die Verwaltungsbehörden Fehler korrigieren oder deren negative Auswirkungen beseitigen. Als weisungsfreies und unabhängiges Kontrollorgan des Landtags ist es mir sehr wichtig, durch unsere tägliche Arbeit vermittelnd tätig zu sein.

Es zeigt sich auch, wie wichtig es ist, hier als unabhängige und weisungsfreie Stelle zu handeln und als „übersetzende Stelle“ aufzutreten, Vertrauen zu schaffen und gleichzeitig genau hinzusehen. Es besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt keinerlei Weisungsbefugnis bei der Durchführung seiner Arbeit. Beim Abfassen von Anregungen und Stellungnahmen agiert der Landesvolksanwalt unabhängig und weisungsfrei.

Mit Beschluss des Landtags vom 06.04.2022 wurde auch die externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz LGBL Nr. 37/2022, kundgemacht am 13.06.2022, beim Landesvolksanwalt angesiedelt. Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wurde die EU-Richtlinie 2019/1937 (Whistleblower Richtlinie) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, in Vorarlberg umgesetzt. Aufgabe des Landesvolksanwalts ist es dabei, entsprechende Hinweise von Whistleblower:innen entgegenzunehmen, zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Hinweise zu ergreifen. Zweck dieser Bestimmungen ist es, die vertrauliche Behandlung von Hinweisen und den Schutz dieser Personen zu gewährleisten.

Das Team des Landesvolksanwalts für Vorarlberg

Mag. Klaus Feurstein, Landesvolksanwalt,

wurde am 10. Jänner 1972 in Innsbruck geboren. Im Alter von 2 Jahren übersiedelte er mit seiner Familie nach Vorarlberg und ist in Bregenz aufgewachsen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und Wien absolvierte er das Gerichtsjahr in Wien, um dann erste berufliche Erfahrung im Projektmanagement und in der Telekommunikationsbranche zu sammeln.

Der unmittelbare Austausch zwischen Bürger:innen, Behörden und der Politik waren hier Teil seiner Tätigkeit, u.a. als Vermittler in Verwaltungsverfahren zwischen Bürgerinitiativen, Politik und der Wirtschaft.

Seiner Anstellung in einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei folgte die Tätigkeit in einer großen gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft. Hier beschäftigte sich Mag. Klaus Feurstein mit miet- und wohnungsrechtlichen Themen und Fragestellungen. Auch hier stand das Interesse der Bewohner:innen im Fokus seiner Tätigkeit.

Von 2014 bis 2021 war Mag. Klaus Feurstein als Stadtdirektor der Landeshauptstadt Bregenz beschäftigt. Als Leiter des inneren Dienstes war er für eine ordnungsgemäße Verwaltung als Bindeglied zwischen der Politik, der Verwaltung und den Bürger:innen verantwortlich. Die vielfältigen Erfahrungen in dieser Funktion sind Grundlage für die Tätigkeit als Landesvolksanwalt.

Mit Beschluss des Landtags vom 14. April 2021 wurde Mag. Klaus Feurstein mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit zum neuen Landesvolksanwalt für Vorarlberg bestellt und ist seit dem 15. Mai 2022 in dieser Funktion tätig. Das Team des Landesvolksanwalts besteht derzeit aus drei Jurist:innen, zwei Mitarbeiter:innen sowie einem Lehrling im Assistenzbereich:

Dr.ⁱⁿ Angela Bahro, juristische Mitarbeiterin,

sammelte nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und Absolvierung des Gerichtsjahrs in Tirol und Vorarlberg berufliche Erfahrungen als Juristin in der Privatwirtschaft im In- und Ausland. Sie war mehrere Jahre als Juristin in der öffentlichen Verwaltung für das Finanz-

amt und die Sicherheitsdirektion tätig. Vor dem Eintritt als juristische Mitarbeiterin und Leiterin der Abteilung Antidiskriminierung beim Landesvolksanwalt im August 2006 war sie Geschäftsführerin einer Fraueninformations- und Bildungseinrichtung. Diese Erfahrungen sowie ihre Ausbildung zur Mediatorin befähigen sie besonders für die Arbeitsschwerpunkte Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, soziale Angelegenheiten, Kinder- und Jugendhilfe, Dienstrecht und Wohnbauförderung/Wohnbeihilfe. Seit dem 01. Jänner 2025 befindet sich Dr.ⁱⁿ Angela Bahro im Ruhestand.

Hawin Dagli, Lehrling,

besuchte nach dem Abschluss der Musikmittelschule Götzis die Handelsakademie in Bregenz, entschied sich aber für eine andere berufliche Ausrichtung und fand so ihren Weg zur Lehre als Verwaltungsassistentin im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Seit September 2024 unterstützt Hawin Dagli, bereits im dritten Lehrjahr, den Landesvolksanwalt und sein Team.

Mag.^a Sabine Helbok LL.M., juristische Mitarbeiterin,

studierte Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und absolvierte ein postgraduales Studium an der Universität Liechtenstein. Nach der Gerichtspraxis in Vorarlberg war Mag.^a Sabine Helbok, LL.M. in einer renommierten Vorarlberger Rechtsanwaltskanzlei tätig, bevor sie in den Landesdienst wechselte und bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Bregenz sowie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung als Verwaltungsexpertin arbeitete. Seit September 2024 ist sie Teil des Teams des Landesvolksanwalts für Vorarlberg.

Sermin Isleyen, Assistentin des Landesvolksanwalts

absolvierte nach dem Abschluss der Landesberufsschule mit der Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau eine zusätzliche Ausbildung zur Bürokauffrau. Anschlie-



Foto: Angela Lamprecht

Hintere Reihe: Katrin Soller, Klaus Feurstein, Hawin Dagli, Mathias Wegscheider
Vordere Reihe: Sermin Isleyen, Sabine Helbok, Andrea Putz

ßend war sie in der Privatwirtschaft tätig. Seit 2019 ist sie im Landesdienst, seit 2023 unterstützt sie das gesamte Team des Landesvolksanwalts.

**Mag. Christian Müller,
juristischer Mitarbeiter,**

war in der Zeit von 2007 bis 2017 im Bundesministerium für Justiz zunächst als Referent in der Präsidialsektion und danach als Protokollchef und Veranstaltungsmanager beschäftigt. Im Anschluss an diese Tätigkeit wechselte er als Verwaltungsjurist in die Generaldirektion für den Strafvollzug, anschließend war er als Polizeijurist bei der LPD Wien im Bundesministerium für Inneres beschäftigt. Im Jahr 2018 übersiedelte er nach Vorarlberg und war bis zum 31. Juli 2024 – mit kurzer Unterbrechung von November 2021 bis April 2022 – als Verwaltungsexperte beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg tätig. Seit dem 01. August 2024 ist Mag. Müller Stadtamtsdirektor der Stadt Feldkirch.

**Andrea Putz,
Assistentin des Landesvolksanwalts,**

absolvierte zunächst die Fachschule für wirtschaftliche Berufe Marienberg und war anschließend bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz beschäftigt. Seit dem Jahr 2000 ist sie im Landesdienst tätig, u.a. bei der Finanzabteilung des Landes Vorarlberg. Berufsbegleitend

holte sie die Matura nach. Seit ihrer Karenzrückkehr im Jahr 2021 unterstützt sie das gesamte Team des Landesvolksanwalts.

**Dr.ⁱⁿ Katrin Soller,
juristische Mitarbeiterin,**

absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck. Daran anschließend sammelte sie erste Erfahrungen am Gericht und als Rechtsanwaltsanwältin. Im Dezember 2023 hat Frau Dr.ⁱⁿ Katrin Soller die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt. Seit April 2024 ist sie als Verwaltungsexpertin beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg tätig, seit dem 01. Jänner 2025 leitet sie zudem die Antidiskriminierungsstelle beim Landesvolksanwalt.

**Mag. Mathias Wegscheider,
juristischer Mitarbeiter,**

studierte Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Nach der Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Innsbruck war er in einer Innsbrucker Anwaltskanzlei tätig. In Folge war er stellvertretender Leiter der Abteilung Baurecht und Bauverwaltung der Stadt Bludenz. Zu dieser Zeit hat er den Verwaltungslehrgang Vorarlberg in der Funktionsgruppe Führung für Gemeindeangestellte abgeschlossen. Seit dem Jahr 2021 ist er als Verwaltungsexperte beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg tätig.



Foto: Parlamentsdirektion Thomas Topf

Austausch und Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Austausch mit der Tiroler Landesvolksanwältin, der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Leiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung sowie Besuch der Ausstellung „Wege zur Gleichbehandlung“

Am 22. Mai 2024 fand ein Treffen mit der Tiroler Landesvolksanwältin Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Winkler-Hofer statt. Unter anderem waren Fragen rund um die Themen „Digitales Amt“, Beschwerden über den Zugang zu den Behörden und die Erwartungshaltung von Bürger:innen an die Volksanwaltschaften Gegenstand des Austausches.

An diesem Tag lud zudem die Gleichbehandlungsanwaltschaft zur Eröffnung der Ausstellung „Wege zur Gleichbehandlung“ im Tiroler Volkskunstmuseum in Innsbruck ein. Die Ausstellung wurde in Kooperation mit den Tiroler Landesmuseen erarbeitet und präsentierte einen Einblick in die rechtlichen Möglichkeiten der Intervention nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Mit einer kreativen Darstellung von Praxisfällen mittels einer Serie von Comicstrips wurde die Bedeutung von Gleichbehandlung und Antidiskriminierung beleuchtet.

Seitens des Landesvolksanwalts wurde dieser Termin auch genutzt, um konkrete Fälle mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu besprechen und die Prozesse der Zusammenarbeit zu verbessern.

Am gleichen Tag fand zudem ein Treffen mit der Leiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung sowie der Vorsitzenden des Tiroler Monitoring-Ausschusses, Frau Mag.^a Isolde Kafka, statt. Der Tiroler Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich seit einiger Zeit mit einem „Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung“, der allen Tiroler Gemeinden präsentiert und zur Verfügung gestellt wurde.

Kernstück des „Gemeinde-Aktionsplans-Behinderung“ sind Checklisten zu 10 Handlungsfeldern, die Gemeinden auf ihrem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zu mehr Barrierefreiheit unterstützen.

Ziel ist es, auch in Vorarlberg in den nächsten Jahren in diese Richtung zu denken und die Gemeinden auf dem Weg zur „Inklusiven Gemeinde“ zu unterstützen.

Austausch mit den Volksanwält:innen und der Landesvolksanwältin von Tirol

Am 25. September 2024 fand ein Austausch mit den Volksanwält:innen Bernhard Achitz, Walter Rosenkranz (zum Zeitpunkt des Treffens noch im Amt) und Gaby Schwarz in Wien statt. Auch die Tiroler Landesvolksanwältin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Winkler-Hofer nahm an diesem Treffen teil. Es wurden die aktuell anfallenden Angelegenheiten und Themen besprochen.

Parlamentarisches Symposium in Wien

Ebenfalls am 25. September 2024 luden die (nunmehr) dritte Präsidentin des Nationalrates Doris Bures und die Gleichbehandlungsanwaltschaft zum Parlamentarisches Symposium mit dem Titel „Eine offene und inklusive Gesellschaft. Rolle und Auftrag der Gleichbehandlungsstellen“ ein.

Es wurden internationale Beispiele aus Deutschland, Belgien und Schweden vorgestellt. Zudem gab es Panels mit der Zivilgesellschaft, mit allen in Österreich betroffenen Gleichbehandlungsstellen und den zuständigen Nationalratsabgeordneten.

Gemeinsam mit Mag.^a Isolde Kafka, Leiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung in Tirol, Mag.^a Sandra Konstatzky, Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft, Dr.ⁱⁿ Eva Matt, Vorsitzende des Senats I der Gleichbehandlungskommission, und Mag.^a Christine Steger, Leiterin der Behindertenanwaltschaft, durfte ich mich zu der Frage „Was bedeutet Unabhängigkeit und Effektivität aus Sicht der österreichischen Gleichbehandlungsstellen“ äußern.

gender*impulstage

Am 22. Oktober 2024 fanden die gender*impulstage 2024 zum Thema „Hey, Bro! Kritische Männlichkeitsforschung trifft quer-feministische Jugendarbeit“ statt.

Als Impulsgeber:innen fungierten Christoph May (Männerforscher, Berater, Dozent und Mitbegründer des Instituts für Kritische Männerforschung), Brigitte Stadelmann (Leiterin des amazoneZentrums), Larissa Kreuzer (zuständig für die amazoneBERATUNG) und Noreen Mughal (Anti-Rassismus-Aktivistin und Mode-

ratorin dieser Fachtagung). Die Fachtagung setzte sich mit Männerbünden und -kulturen, stereotypen Bildern von Männlichkeit und Geschlechterverhältnissen in unserer Gesellschaft auseinander.

Seminar Anti-Diskriminierungsarbeit in Vorarlberg: „Wie arbeitet Vorarlberg im Themenfeld Migration, Integration und Diversität?“

Am 07. November 2024 fand das Seminar „Grundlagen und Strukturen der Antidiskriminierungsarbeit in Vorarlberg“ in Schloss Hofen statt.

Bei dieser Veranstaltung von „okay.zusammenleben“ in Kooperation mit dem Bildungszentrum Schloss Hofen wurden gemeinsam mit der Gleichbehandlungsanwältin für Tirol, Salzburg und Vorarlberg, Frau Mag.^a Katharina Raffl, die Strukturen, Institutionen und Angebote der Antidiskriminierungsarbeit in Vorarlberg aufgezeigt. Ziel des Seminars war es, auf die sehr komplexe Gesetzeslage und die rechtlichen Möglichkeiten im Fall von Diskriminierungen hinzuweisen.

Podiumsdiskussion in der Arbeiterkammer Feldkirch – „Kritik. Üben. Über das Einüben von Kritik in Gesellschaft und Architektur“

Am 13. November 2024 fand eine Podiumsdiskussion der Kammer der Ziviltechniker:innen Arch+Ing | Tirol und Vorarlberg, der Arbeiterkammer Vorarlberg und des Vorarlberger Architektur Instituts im Saal der Arbeiterkammer in Feldkirch statt. Thema der Veranstaltung war u.a. die Suche nach Antworten auf die Frage: „Warum tun wir uns mit Kritik so schwer und wie kann sie gelingen?“

Anlass für die Einladung des Landesvolksanwalts zu dieser Veranstaltung war unter anderem die Kritik, die er im Tätigkeitsbericht 2021 geäußert hatte. In diesem Bericht hatte sich der Landesvolksanwalt mit den Kompetenzen der Gestaltungsbeiräte und Bauausschüsse auseinandergesetzt. Es ging damals um mehrere, gleichartig gelagerte Fälle, in denen Bürgermeister:innen ihre Entscheidungskompetenz als Baubehörde I. Instanz faktisch an den Bauausschuss bzw. den Gestaltungsbeirat abgegeben hatten. Im Zentrum

der Ausführungen im Jahr 2021 standen die Überlegungen, inwieweit das Ortsbild im Baubewilligungsverfahren zu beachten ist und was ein schützenswertes Ortsbild darstellt, auch wer und in welcher Form die Frage eines schützenswerten Ortsbildes zu beurteilen hat/ist.

Der Landesvolksanwalt vertritt die Ansicht, dass es an der Zeit ist, die Rolle sowohl von Bauausschüssen als auch von Gestaltungsbeiräten zu klären; entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen liegt die Entscheidungskompetenz im Baubewilligungsverfahren als Baubehörde I. Instanz bei den Bürgermeister:innen.

Auch wenn es sich bei Vertreter:innen in den Gestaltungsbeiräten um Personen mit entsprechender einschlägiger Expertise handelt, sind deren Äußerungen – solange sie nicht als im konkreten Bewilligungsverfahren zu sogenannten „nicht-amtlichen-Sachverständigen“ bestellt werden – rechtlich unbeachtlich. Ausführlich mehr zu diesem Thema auf Seite 30 ff. des Jahresberichts.

Podiumsgespräch bei Public Relations Verband Austria (PRVA)

Am 13. November 2024 war der Landesvolksanwalt in den Wirkraum der Caritas in Dornbirn eingeladen. Thema der Veranstaltung waren die unterschiedlichen Herangehensweisen und die verschiedenen Anspruchsgruppen rund um das Thema „Kommunikation“ mit dem Titel:

„REDEN, RINGEN, RESULTATE – Der Volksanwalt – ein Modell für die Unternehmenskommunikation?“

Die Position des Landesvolksanwalts bewegt sich in einem komplexen Spannungsfeld zwischen Bürger:innen, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Jede dieser Anspruchsgruppen hat eigene, oft gegensätzliche Erwartungen:

Bürger:innen hoffen auf Unterstützung und Durchsetzung ihrer Anliegen gegenüber Behörden, die Politik setzt auf Vermittlung und stabile Beziehungen, die Verwaltung strebt nach Bestätigung ihrer Entscheidungen und Verfahrensweisen, während die Öffentlichkeit Transparenz und Nachvollziehbarkeit erwartet.

Ausführlich wurde die Aufgabe des Landesvolksanwalts als nachprüfendes Kontrollorgan des Landtags dargelegt und aufgezeigt, wie in diesem Zusammenhang die Kontrolle der Verwaltung aussieht und was eine Missstandsfeststellung bedeutet.

Es wurden die verschiedenen im Gesetz über den Landesvolksanwalt vorgesehenen Herangehensweisen aufgezeigt und festgehalten, dass der Landesvolksanwalt nicht als Gericht auftritt und keine Urteile oder Beschlüsse fasst, sondern Empfehlungen ausspricht.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und als Organ der Gesetzgebung führt der Landesvolksanwalt keine klassischen Verwaltungsverfahren, sodass es auch keine Akteneinsicht gibt.

Für den Landesvolksanwalt und sein Team bedeutet dies, täglich als neutrale und objektive Instanz zwischen diesen Interessen zu vermitteln und Konflikte zu klären – meist in Situationen, in denen Entscheidungen der Verwaltung auf Unverständnis oder Widerstand stoßen.

Seine Arbeit ist damit eine Form permanenter Krisenkommunikation: Er muss Konflikte offen ansprechen, Vertrauen aufbauen und Wege zur Lösung aufzeigen, ohne dabei die Neutralität den verschiedenen Anspruchsgruppen gegenüber zu verlieren.

Treffen der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen von Bund und Ländern

Einmal jährlich findet ein Treffen der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen von Bund und Ländern statt. Dieses Jahr lud das Bundesland Oberösterreich zum Austausch ein, welcher vom 02. bis 04. Dezember 2024 in Linz stattfand.

Es erfolgten unter anderem Vorträge von Sara Hassan, MA, mit dem Thema „Grauzonen – Machtmissbrauch und sexuelle Belästigungen“ und Mag.^a Sandra Konstatzky zu den Standards der Gleichbehandlungsstellen. Diskutiert wurden beispielsweise Themen rund um die „Persönliche Assistenz“ und die Umsetzung der Standards für Gleichbehandlungsstellen.



Foto: Angela Lamprecht

Geschäftsfall und Erledigungen

Die Zahl der Aktenanfälle ist in den letzten Jahren im Großen und Ganzen gleichgeblieben, das Festschreiben einer genauen Aktenzahl ist aufgrund der vielen Anfragen, die telefonisch oder per E-Mail eingingen und bei denen kein einzelner Akt angelegt wurde, nicht möglich. Darüber hinaus bringen bestimmte Anfragen und Themengebiete eine längere Bearbeitung mit sich, zumal mehrere Auskunftersuchen zu erstellen, Telefonate mit Parteien zu führen, Akten auszuheben und zu archivieren sind.

Aus diesem Grund verzichte ich auch in diesem Jahresbericht wieder ganz bewusst auf eine statistische Auswertung von Fallzahlen. Die Qualität meiner Arbeit und die meines Teams ist nicht an einer Zahl zu messen.

Grundsätzlich werden alle Anfragen ehestmöglich beantwortet, sei es durch einen Rückruf oder eine schriftliche Antwort. Im Rahmen von Beratungsgesprächen wird versucht, rat- bzw. rechtssuchenden Bürger:innen Hilfestellung zu leisten, damit sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Viele der Anfragen, die beim Landesvolksanwalt einlangen, werden geprüft und können beantwortet werden, ohne dass die Behörde, über die eine Beschwerde eingegangen ist, davon Kenntnis erlangt. Es gelingt hier oft, den Beschwerdeführenden die aktuelle Rechtslage zu erläutern und die Gründe für das Vorgehen der Behörden aufzuzeigen.

Das offizielle Einschreiten des Landesvolksanwalts wurde auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürger:innen selbst nichts erreichen konnten oder alle anderen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft waren. Die Problemlösung und nicht die Feststellung eines Missstandes standen dabei im Vordergrund.

Sprechtage in den Talschaften

Im Frühjahr und Herbst 2024 haben wieder Sprechtag in allen Vorarlberger Talschaften stattgefunden. Insgesamt wurden 13 Gemeinden und Städte besucht. Die Sprechtag fanden in Altach, Andelsbuch, Bludenz, Bürs, Dornbirn, Feldkirch, Götzis, Lingenau, Lustenau, Mel-lau, Möggers, Sonntag und Sulz statt. Dieses Angebot wurde im Jahr 2024 von 25 Bürger:innen angenommen.

Ziel der Sprechtag ist es, den Vorarlberger Bürger:innen einen einfachen und leichten Zugang zum Landesvolksanwalt anzubieten sowie einen direkten und unmittelbaren Austausch zu ermöglichen.

Die Beschwerden waren sehr unterschiedlich und betrafen Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vorarlberger Baugesetzes, Unklarheiten rund um Grundsteueraufrollungen, Verschreibung von Gemeindeabgaben und die Dauer von Verwaltungsverfahren. Auffallend war, dass nach wie vor in der Bevölkerung sehr viele Fragen und auch Unklarheiten bzgl. den Räumlichen Entwicklungsplänen (REPs), mit deren Erarbeitung die Gemeinden derzeit beschäftigt sind, auftreten.

Auch im Jahr 2025 wird der Landesvolksanwalt und sein Team wieder Sprechtag anbieten. Diese werden im Frühjahr 2025 voraussichtlich in den Gemeinden Frastanz, Höchst, Ludesch, Nenzing, Mäder, Mittelberg, Schruns und Zwischenwasser stattfinden.



Foto: Angela Lamprecht

Isolde Kafka, Leiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, und Klaus Feurstein



Foto: Angela Lamprecht

Melanie Wilhelmer, Tobias Buchner, Daniela Rammel, Klaus Feurstein

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baurecht

LVAV-10/AuBe-195/2021-42
LVAV-11/bMP-2/2024

Schwarzbau oder vermuteter Baukonsens

Im Jahr 2021 haben sich die Eigentümer eines Grundstücks an den Landesvolksanwalt gewandt, da der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom September 2021 den (teilweisen) Abbruch des auf diesem Grundstück bestehenden Gebäudes verfügt hat.

Im Rahmen der Prüfung durch den Landesvolksanwalt wurde offenkundig, dass sich im Nahebereich des betroffenen Grundstücks und im gesamten Weiler diverse Gebäude auf Grundstücken befinden, die als Freifläche gewidmet sind, was der Baubehörde auch seit langem bekannt ist.

Ein baubehördliches Verfahren wurde aber nur gegenüber den Eigentümern dieses einen Grundstücks und des darauf bestehenden Gebäudes durchgeführt.

Prüfgegenstand beim Landesvolksanwalt bildete die bau- und raumplanungsrechtliche Problematik im betroffenen Weiler im Allgemeinen und die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungshandlungen der Baubehörde in den letzten Jahrzehnten.

Für den Landesvolksanwalt war somit insbesondere von Relevanz, seit wann die im genannten Gebiet vorhandenen Gebäude bestehen, ob und welche Bewilligungen für diese Gebäude vorliegen und welche Amtshandlungen die Baubehörde seit der Errichtung dieser Gebäude vorgenommen hat.

Im Sommer 2021 hat der Landesvolksanwalt ein erstes Auskunftersuchen an den Bürgermeister der Gemeinde gerichtet. Bemerkenswert war, dass die geprüfte Baubehörde bis November 2021 die inhaltliche Auskunft und Übermittlung der angeforderten Unterlagen unter Bezugnahme auf datenschutzrechtliche Belange verweigerte und mitgeteilt hat, dass Akteneinsicht nur nach Vorlage einer Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümer gewährt werden könne.

Erst nach Klarstellung der Sach- und Rechtslage durch den Landesvolksanwalt teilte der Bürgermeister

der Gemeinde im Februar 2022 mit, dass für acht Bauwerke in diesem Weiler eine baurechtliche Bewilligung vorliege. Für die übrigen zwanzig prüfgegenständlichen Bauwerke liege keine Baubewilligung vor, diese seien jedoch als Altbestand anzusehen.

Seitens der Baubehörde erfolgte keinerlei inhaltliche Begründung, warum bei diesen zwanzig Objekten von einem vermuteten rechtmäßigen Bestand ausgegangen wird. Der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde wurde deshalb persönlich und später schriftlich aufgefordert, diese Ermittlungsschritte nachzuholen.

Im Oktober 2022 teilte die Baubehörde mit, dass sich die Gemeinde bereits Gedanken gemacht habe, wie man diese Informationen am zweckmäßigsten erheben könne. Da die Bauabteilung jedoch seit Monaten sehr ausgelastet sei, hätten die Erhebungen noch nicht durchgeführt werden können. Da dem Landesvolksanwalt bewusst ist, dass Recherchen über einen vermuteten Baukonsens zu mehreren Objekten mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, wurde für die Rückmeldung eine mehrmonatige Frist gewährt.

Nach über einem Jahr, mit Schreiben vom Juli 2023, ersuchte der Landesvolksanwalt um dringende Bearbeitung dieser Angelegenheit.

Im September 2023 teilte die Baubehörde mit, sie verfüge schlichtweg nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen. Der Landesvolksanwalt möge konkrete Objekte nennen, bei denen ein Missstand vermutet werde, worauf die Baubehörde für eine substantielle Auskunft sorgen werde.

Im Herbst 2023 und im Frühjahr 2024 hat der Landesvolksanwalt in einem kurzen persönlichen Gespräch gegenüber dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die bisherige Beantwortung, vor allem im Schreiben vom September 2023, unzureichend sei.

Erneut hat der Landesvolksanwalt mehrere Monate zugewartet, um der geprüften Behörde eine ausreichende Bearbeitungsdauer zu ermöglichen.

Erst im Juli 2024 forderte der Landesvolksanwalt die Baubehörde neuerlich zu einer Erledigung binnen vier Wochen auf.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister als Baubehörde „Garant für die Einhaltung der Baunormen“ ist. Neuerlich bekundete der Landesvolksanwalt das Bewusstsein, dass Recherchen zum rechtmäßigen Bestand von Bauwerken mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden sind. Eben aus diesem Grund hat der Landesvolksanwalt mit der abschließenden Erledigung bereits rund zwei Jahre zugewartet.

Letztmalig wurde auch um Bekanntgabe ersucht, welche Ermittlungsschritte seitens der Baubehörde durchgeführt worden sind.

Die Baubehörde teilte im August 2024 mit, dass diese geprüft habe, ob das Gebäude im Kataster und im Grundbuch als Baufläche eingetragen wurde, das Ergebnis sei positiv.

Weiters habe die Baubehörde mit dem aktuellen Orthofoto geprüft, ob der Standort mit dem Kataster übereinstimme, ebenfalls mit positivem Ergebnis.

Im ältesten verfügbaren Luftbild (1950er Jahre) sei bereits die Hütte ersichtlich. Die Baubehörde habe eine Besichtigung vor Ort vorgenommen und eine Fotodokumentation erstellt. Festgehalten werden kann, dass es in den letzten Jahrzehnten zu keinen Baumaßnahmen gekommen ist. Das Gebäude wird dezidiert nicht für Wohnzwecke genutzt. Somit gehe die Baubehörde von einem rechtmäßigen Bestand des Gebäudes aus.

Der Landesvolksanwalt hielt darauf in seinem Prüfbericht vom September 2024 unter anderem fest, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bauverfahren und den Bekanntmachungen der betroffenen Gemeinde über ihr (historisches) Archiv davon ausgegangen werden kann, dass bereits um das Jahr 1886, zumindest aber seit Inkrafttreten der Landesbauordnung 1924, Bauangelegenheiten veraktet und archiviert wurden. Für bestimmte Gebäude im betroffenen Weiler liegen schließlich auch Baubewilligungen aus den 1990er Jahren und später vor.

Die Prüfung des Katasters, des Grundbuchsstandes, aktueller Orthofotos, digitaler Luftbilder aus den 1950er Jahren oder eine aktuelle Fotodokumentation sind nicht ausreichend für eine sorgfältige Ermittlungspflicht, um einen vermuteten Baukonsens abschließen zu können.

Aus diesem Grund hat der Landesvolksanwalt

1. die jahrzehntelange Untätigkeit des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde als Baubehörde, der trotz Kenntnis der in diesem Weiler bestehenden Bauwerke keine baupolizeilichen Schritte eingeleitet hat;

2. die beharrliche Weigerung des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde, die konkreten Fragen des Landesvolksanwalts inhaltlich zu beantworten und die konkreten Ermittlungsschritte mitzuteilen
3. und die beharrliche Weigerung des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde als Baubehörde, die Bauakte zu den im betroffenen Weiler bestehenden Bauwerken zu übermitteln

als Missstände in der Verwaltung dieser Gemeinde festgestellt.

Aufgrund der festgestellten Missstände in der Verwaltung dieser Gemeinde wurde es als erforderlich erachtet, dass der Bürgermeister als Baubehörde unter Einbeziehung der erforderlichen (Amts-)Sachverständigen in angemessener Zeit ein baupolizeiliches Verfahren betreffend der in diesem Weiler bestehenden Bauwerke einleitet und ein besonders sorgfältiges Ermittlungsverfahren hinsichtlich eines vermuteten Baukonsenses durchführt.

In Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft als Gemeindeaufsicht führt die betroffene Gemeinde inzwischen die erforderlichen Erhebungen durch. Der Landesvolksanwalt wird über die Verfahrensfortschritte informiert.

Auch wenn derartige Verfahren für die betroffene Baubehörde mühsam und langwierig sind, sind sie aus Sicht des Landesvolksanwalts in einem Rechtsstaat zwingend notwendig. Es kann nicht sein, dass die Baubehörde trotz Kenntnis von diversen Bauten im Freiland, bei denen eine Baubewilligung nicht auffindbar ist, nur gegenüber einem einzelnen Grundeigentümer ein Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes einleitet und im Übrigen untätig bleibt. Durch eine solche Vorgehensweise würden all jene Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften auf eine konsenslose Bauführung im Freiland verzichten haben, gegenüber jenen, die (möglicherweise) ohne Baubewilligung gebaut haben, schlechter gestellt.

Raumplanung

LVAV-10/AuBe/2017-2022-320/2021

Ablehnung einer Umwidmung trotz durchgehend positiver Grundlagenforschung aus rein politischen Gründen

Der Landesvolksanwalt hat bereits im Jahr 2022 von einem Widmungsverfahren berichtet, in dem eine Gemeinde eine angeregte Umwidmung nach Einleitungsbe-

schluss und trotz positiven Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens aus rein politischen Gründen abgelehnt hat. Der Landesvolksanwalt hielt unter anderem fest, dass die für eine nachvollziehbare Grundlagenforschung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen der Befunde und Gutachten von Sachverständigen (beispielsweise zu raumplanerischen, lärmtechnischen, verkehrstechnischen und landwirtschaftlichen Fragestellungen) bedürfen.

Die Gemeindevertretung ist ein politisches Kollegialorgan ohne spezifische Fachkenntnis. Hinsichtlich der Grundlagenforschung haben persönliche oder politische Ansichten einzelner Gemeindevertreter:innen außer Betracht zu bleiben. Die Gemeindevertretung hat unter Kenntnis der Unterlagen, einschließlich der fachlichen Empfehlung des Planungsausschusses und des fachlich eindeutigen Vorlageberichts, dem Ergebnis der Grundlagenforschung nicht entsprochen und die Änderung des Flächenwidmungsplanes abgelehnt.

Im Ergebnis war diese gesetzwidrige und willkürliche Ausübung des Ermessensspielraumes – der der Gemeindevertretung als Behörde nach dem Raumplanungsgesetz eingeräumt ist – als Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Aufgrund des festgestellten Missstandes hat es der Landesvolksanwalt für erforderlich erachtet, dass von Amts wegen ein neuerliches Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des betroffenen Grundstücks eingeleitet wird und die Gemeindevertretung ihr Auswahlermessen entsprechend einer – allenfalls ergänzenden – Grundlagenforschung ausübt.

Zudem hat der Landesvolksanwalt damals auch die Aufsichtsbehörde aufgefordert, hier entsprechend einzuschreiten. In einem weiteren Schreiben zu der von der Landesvolksanwaltschaft empfohlenen Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung wurde seitens des Landesvolksanwalts darauf hingewiesen, dass § 86 Abs. 1 Gemeindegesetz zusätzlich zum Kriterium der Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung auch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Aufhebung eines Beschlusses der Gemeinde vorschreibt.

Die Behörden sind der Rechtsansicht des Landesvolksanwalts damals nicht gefolgt.

Nachdem sich die beschwerdeführende Partei in weiterer Folge an den Unabhängigen Sachverständigenrat (USR) gewendet hat, der sich vollinhaltlich der Argumentation des Landesvolksanwalts anschloss, hat die betroffene Gemeinde inzwischen darüber informiert, dass sich im Anlassfall eine positive Wendung ergeben habe.

Nach der positiven Äußerung des USR, die zeitlich nach dem Prüfbericht des Landesvolksanwalts erfolgte,

hat sich die Gemeindevertretung nochmals mit der Angelegenheit befasst und ein Auflageverfahren beschlossen. Nach Vorliegen aller Gutachten hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom Juni 2024 die Änderung der Flächenwidmung für das betroffene Grundstück von Freifläche in Baufläche beschlossen.

Der seitens des Landesvolksanwalts festgestellte Missstand in der Verwaltung dieser Gemeinde wurde insofern behoben.

LVAV-11/bMP-4/2024-1

LVAV-10/AuBe/2023-168/2023

LVAV-10/AuBe/2023-167/2023

LVAV-10/AuBe/2022-423/2022

Befristete Widmung mit gleichzeitigem Abschluss einer Verwendungsvereinbarung

Da vermehrt Beschwerden zum Thema Vertragsraumordnung von Bürger:innen eingelangt sind, hat der Landesvolksanwalt in den Jahren 2022 bis 2024 dazu ein umfangreiches Prüfverfahren durchgeführt. Vorgebracht wurde insbesondere, dass die betreffende Gemeinde vor der Einleitung jedes einzelnen Umwidmungsverfahrens auf den Abschluss eines vorgefertigten Vertragsmusters bestehe und trotz Verwendungsvereinbarung eine befristete Bauflächenwidmung ausweise.

In mehreren Gesprächen mit der betroffenen Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft versuchte der Landesvolksanwalt die Beweggründe der Gemeinde zu erörtern und auf eine rechtskonforme Handlungsweise hinzuwirken.

Nachdem die betroffene Gemeinde nach knapp zweijährigem Prüfverfahren mitteilte, dass sich die Vorgehensweise nicht geändert habe und das bislang verwendete Vertragsmuster im Wesentlichen unverändert geblieben sei, hat der Landesvolksanwalt auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen im Winter 2024 seinen Abschlussbericht erstattet.

Da eine Darstellung und ein Eingehen auf sämtliche Inhalte des von der Gemeindevertretung beschlossenen Vertragsmusters nicht möglich war, hat sich der Landesvolksanwalt auf die aus seiner Sicht wesentlichen Punkte beschränkt. Gleichzeitig hat der Landesvolksanwalt jedoch auf ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahr 2023 hingewiesen, das mehrere Empfehlungen zur Anpassung des Vertragsmusters vorschlägt.

Die betroffene Gemeinde besteht seit dem Jahr 2014 bei der Neuwidmung von Bauflächen auf den Abschluss eines Raumplanungsvertrages mit dem Ziel, Flächen ausschließlich dann als Baufläche zu widmen, wenn diese als Hauptwohnsitze verwendet werden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom Juli 2022 wurde das seit dem Jahr 2014 von der Gemeinde

verwendete Vertragsmuster vor allem dahingehend angepasst, dass künftig bereits ab der Umwidmung einer Fläche von 150 Quadratmetern ein Raumplanungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen ist.

Dieses in der Gemeindevertretungssitzung vom Juli 2022 beschlossene Vertragsmuster soll nach Mitteilung der betroffenen Gemeinde unterschiedslos, d.h. unabhängig vom geplanten Projekt und der geplanten Flächenwidmungskategorie, von allen Widmungswerber:innen unterschrieben werden. Eine inhaltliche Anpassung des beschlossenen Vertragsmusters ist nicht gewünscht, da die Gemeindevertretung für alle künftigen Widmungsverfahren einen Rahmen vorgeben und einen vorformulierten und typisierten Vertragsinhalt schaffen wollte.

Entsprechend der Präambel soll mit dem genannten Vertragsmuster eine privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß § 38a RPG vereinbart werden. Im Hauptteil dieses Vertrages, der Vereinbarung, wird eine Bebauungs- und Verwendungsvereinbarung getroffen.

Aufgrund der mit der betroffenen Gemeinde geführten Gespräche und der schriftlichen Stellungnahmen kann festgehalten werden, dass die Gemeinde mit dem Instrument der Vertragsraumordnung primär Ferienwohnungen und Nebenwohnsitze verhindern möchte.

Sinn und Zweck der beabsichtigten generellen Anwendung der Vertragsraumordnung ist für die betroffene Gemeinde die vertragliche Sicherstellung, dass die gewidmeten Flächen als Hauptwohnsitz verwendet und Ferienutzungen verhindert werden. Eine Umwidmung ohne Abschluss eines Raumplanungsvertrages soll aus Sicht dieser Gemeinde generell nicht mehr möglich sein.

Die betroffene Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die der Gemeinde nach dem RPG zur Verfügung stehenden Mittel zur Verhinderung von Ferienwohnungen nicht ausreichen. Eine vertragliche Verpflichtung der widmungswerbenden Partei lasse sich viel einfacher durchsetzen. Der Vorteil der vertraglichen Regelungen gegenüber den Strafbestimmungen im RPG und BauG sei die Beweislastumkehr zulasten der Grundeigentümer:innen. Das Muster des Landes Vorarlberg gebe aus Sicht der betroffenen Gemeinde inhaltlich „zu wenig her“.

Die Gemeinde besteht daher vor jeder Einleitung eines Umwidmungsverfahrens darauf, dass das in der Gemeindevertretungssitzung vom Juli 2022 beschlossene Vertragsmuster unterschrieben wird. Zudem wird zur doppelten Absicherung trotz Raumplanungsvertrag nur befristet gewidmet und eine Folgewidmung ersichtlich gemacht.

Die mit den Widmungswerber:innen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 38a RPG werden weiters der Landesregierung im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren nicht vorgelegt, da argumentiert wird, dass keine unbefristete Widmung erfolgt ist. Diese Vorgehensweise sei zwischen der betroffenen Gemeinde und der Abteilung Raumplanung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung abgestimmt und von dieser empfohlen worden.

Die betroffene Gemeinde hat während des gesamten Prüfverfahrens durch den Landesvolksanwalt nicht dargelegt, aus welchen Gründen die von der Gemeindevertretung im Juli 2022 beschlossenen Vertragsmuster bzw. die inhaltsgleichen in den Widmungsverfahren abgeschlossenen Raumplanungsverträge zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind.

Mit der Einführung der Bestimmungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen im Raumordnungsgesetz hat der Landesgesetzgeber den Gemeinden ein Handlungsinstrument zur Verfügung gestellt, um die hoheitliche Raumplanung bei der Erreichung der Raumplanungsziele zu unterstützen.

Die Raumplanung hat grundsätzlich den Charakter einer „Negativplanung“. Den Eigentümer:innen von Grundstücken werden durch diese Planung bestimmte Nutzungsmöglichkeiten eröffnet und andere untersagt. Die tatsächliche Nutzung der festgelegten Widmung bleibt allerdings den Eigentümer:innen überlassen. Eine generelle Verpflichtung zur widmungskonformen Nutzung gibt es aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsfreiheit nicht.

Die dadurch entstandene Problematik der fehlenden Baulandmobilität sollte mit der Novelle LGBL. Nr. 4/2019 gemindert werden, da Neuwidmungen von Bauland seither zu befristen sind, wenn nicht ein Raumplanungsvertrag nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG – sprich eine Verwendungsvereinbarung – abgeschlossen wurde.

Der Umgang der betroffenen Gemeinde mit dem Instrument der Vertragsraumordnung entspricht aus Sicht des Landesvolksanwalts in mehrerlei Hinsicht nicht den gesetzlichen Vorgaben, wobei nachfolgend die Wesentlichen dargestellt werden.

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom Juli 2022 ist ein:e Widmungswerber:in gezwungen, den angeführten Raumplanungsvertrag mit der betroffenen Gemeinde abzuschließen. Wird dieser von der:m Widmungswerber:in nicht unterschrieben, wird kein Verfahren zur Behandlung eines Änderungsvorschlags zum Flächenwidmungsplan eingeleitet bzw. erfolgt trotz Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kei-

ne Änderung des Flächenwidmungsplans. Bekanntlich erachtet der Verfassungsgerichtshof die Verknüpfung eines zwingenden Vertragsabschlusses mit der hoheitlichen Widmungsentscheidung als verfassungswidrig. Dies hat sich auch mit der Änderung des Art. 15 B-VG nicht geändert, da diese Änderung lediglich der verfassungsgesetzlichen Klarstellung diene, dass der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung von den Landesgesetzgebern als eine Voraussetzung vorgesehen werden kann, nicht aber als einzige.

Gerade auf Landesebene ändert diese Änderung des B-VG nichts an der bisherigen Rechtslage in Vorarlberg, da das RPG bereits seit der Novelle LGBL. Nr. 28/2011 die Möglichkeit von privatwirtschaftlichen Maßnahmen als Unterstützung zur Erreichung der Raumplanungsziele vorsieht.

Die Judikatur des VfGH, wonach eine „obligatorische Vertragsraumordnung“ als unzulässig (verfassungswidrig) erachtet wird, hat weiterhin Gültigkeit, weshalb eine Grundstückswidmung nicht ausschließlich von einem Vertragsabschluss abhängig gemacht werden darf („Koppelungsverbot“). Das „Koppelungsverbot“ schließt es jedoch nicht aus, eine privatrechtliche Vereinbarung als eine (nicht aber die einzige) Voraussetzung für einen Widmungsakt vorzusehen („fakultative Vertragsraumordnung“).

Mit der Änderung des Art. 15 B-VG sollten die Länder nicht die Möglichkeit erhalten, etwaige vom VfGH aufgezeigte Verstöße gegen das Legalitäts- und Rechtsstaatsprinzip, das Eigentumsgrundrecht und den Gleichheitssatz zu legitimieren. Planfestlegungen dürfen schon deshalb nicht ausschließlich vom Abschluss von Verträgen abhängig gemacht werden, weil bei der Erstellung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen die gesetzlich normierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung, überörtliche Pläne, Änderungsgründe und verfahrensrechtliche Vorgaben zu beachten sind.

Flächenwidmungspläne sind Durchführungsverordnungen nach dem RPG. Ein Antragsrecht auf Festlegung einer bestimmten Widmungskategorie für ein bestimmtes Grundstück existiert nicht.

Mit der Bestimmung des § 23a Abs. 3 RPG wurde jedoch ein Antragsrecht der Grundeigentümer:innen dahingehend geschaffen, dass sich die Gemeindevertretung spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung mit dem Änderungsvorschlag zu befassen hat.

Wenn die betroffene Gemeinde jenen Widmungswerber:innen, die sich nicht bereit erklären, das in der Gemeindevertretungssitzung vom Juli 2022 beschlossene Vertragsmuster zu unterfertigen, eine Behand-

lung ihres Antrags nach § 23a Abs. 3 RPG oder eine Umwidmung trotz Vorliegen der raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen verwehrt, verletzt sie damit den Eigentumsschutz, den Gleichheitssatz sowie die Verfahrensgarantien nach Art. 6 MRK und Art. 47 GRC (Recht auf ein faires Verfahren).

Es ist an dieser Stelle erneut festzuhalten, dass die Novelle LGBL. Nr. 4/2019 das Ziel hat, als Baufläche gewidmete Grundstücke zu mobilisieren. Der Landesgesetzgeber stellt für diesen Zweck einerseits die Möglichkeit der Widmungsbefristung und andererseits die Verwendungsvereinbarung zur Verfügung.

Ziel der genannten Novelle ist es aber nicht, durch zivilrechtlichen Vertrag öffentliche Rechte zu beschneiden oder die gesetzlich ohnehin verbotene Ferienwohnungsbegründung zu verhindern.

Die Äußerung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, dass der Beschluss der betroffenen Gemeindevertretung vom Juli 2022 keinerlei Bindungswirkung entfalte, kann aufgrund der bisherigen Ausführungen keineswegs nachvollzogen werden.

Der Beschluss entfaltet sehr wohl Bindungswirkung, und zwar für die betroffenen Widmungswerber:innen, denen die Behandlung ihres Antrags nach § 23a Abs. 3 RPG und die Einleitung eines Widmungsverfahrens solange verwehrt wird, bis das Vertragsmuster dieser Gemeinde unterschrieben wird. Diese Vollzugspraxis wurde dem Landesvolksanwalt von mehreren Bürger:innen geschildert und von der betroffenen Gemeinde im Rahmen des Prüfverfahrens bestätigt.

Unterschreibt die widmungswerbende Person das in der Gemeindevertretungssitzung vom Juli 2022 beschlossene Vertragsmuster, erfolgt der Einleitungsbeschluss, das Auflageverfahren und der Widmungsbeschluss durch die Gemeindevertretung.

Trotz Abschluss einer Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit a RPG erfolgt mit der Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet gleichzeitig die Festlegung einer Befristung und Folgewidmung.

Die Festlegung und Ersichtlichmachung einer Befristung und Folgewidmung gemäß § 12 Abs. 5 lit a RPG ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen (neben den weiteren Voraussetzungen) keine diese Fläche betreffende Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit a RPG vorliegt.

Die Gemeindevertretung hat mithin zwei Möglichkeiten: Entweder erfolgt eine befristete Widmung oder es wird eine Verwendungsvereinbarung abgeschlossen und die Widmung erfolgt unbefristet. Der Gesetzgeber hat die Verwendungsvereinbarung ausdrücklich als Alternative zur befristeten Widmung vorgesehen.

Eine Kombination aus Verwendungsvereinbarung nach § 38a RPG und befristeter Widmung widerspricht der Bestimmung des § 12 Abs. 5 RPG und ist gesetzwidrig.

Überdies reicht die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsmusters der betroffenen Gemeinde weit über die gesetzlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung nach § 38a RPG und der Verordnung der Landesregierung über Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine widmungsgemäße Verwendung von Bauflächen hinaus. Die Fiskalgeltung der Grundrechte, die bei der Erarbeitung und beim Abschluss von Raumplanungsverträgen zu beachten ist, wurde aus Sicht des Landesvolksanwalts von dieser Gemeinde nicht berücksichtigt.

Die Vertragsgestaltungsmöglichkeiten von Verwendungsvereinbarungen nach § 38a Abs. 2 lit a RPG sind von vornherein eingeschränkt.

Die Gemeinden verfügen dabei über keinen privatautonomen Gestaltungsspielraum wie etwa Privatpersonen, sondern unterliegen einem beschränkten Inhaltszwang.

Die Gemeinden dürfen durch die konkrete Ausgestaltung des Raumplanungsvertrages keine grundrechtlich geschützten Rechte verletzen, ausschließlich Verträge im öffentlichen Interesse abschließen und haben darauf zu achten, dass der Abschluss und der Inhalt des Vertrages zur Erreichung der Raumplanungsziele geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind.

Kern der Vertragsraumordnung ist der Umstand, dass die wesentlichen Regelungen möglichst auf hoheitlicher Ebene getroffen und durch eine zivilrechtliche Vereinbarung lediglich ergänzt werden, um etwa auf individuelle Interessen der Vertragsparteien besser eingehen zu können.

Zwischen den unterschiedlichen Widmungskategorien oder dem geplanten künftigen Vorhaben oder der geplanten künftigen Verwendung differenziert die betroffene Gemeinde bei dem Abschluss von Raumordnungsverträgen nach § 38a RPG nicht.

Das in der Gemeindevertretungssitzung vom Juli 2022 beschlossene Vertragsmuster muss nach Mitteilung dieser Gemeinde unterschiedslos, d.h. unabhängig vom geplanten Projekt und der geplanten Flächenwidmung, von allen Widmungswerber:innen unterschrieben werden.

Eine inhaltliche Anpassung des beschlossenen Vertragsmusters ist nicht gewünscht, da die Gemeindevertretung in der Sitzung vom Juli 2022 den inhaltlichen Rahmen für alle künftigen Widmungsverfahren vorgeben und einen vorformulierten und typisierten Vertragsinhalt schaffen wollte.

Es wird hinsichtlich der Notwendigkeit eines Raumplanungsvertrages nicht differenziert. Auch wird nicht geprüft, ob die Vertragsbestimmungen im Einzelnen verhältnismäßig sind, also nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Diese Gemeinde behandelt somit Ungleiches gleich.

Die betroffene Gemeinde erklärte, nur unter Zugrundelegung der von der Gemeindevertretung im Juli 2022 beschlossenen vorformulierten Vertragsbedingungen mit der widmungswerbenden Person kontrahieren zu wollen. Die widmungswerbende Person kann aufgrund der derzeitigen Situation diesen Vertragsbedingungen zustimmen oder auf eine Umwidmung verzichten.

Die von der betroffenen Gemeindevertretung im Juli 2022 beschlossenen vorformulierten Vertragsbedingungen sind aus Sicht des Landesvolksanwalts somit als AGB bzw. als Vertragsformblatt im Sinne des § 864a ABGB anzusehen. Eine Differenzierung zwischen den Begriffen AGB und „Vertragsformblätter“ ist entbehrlich, da die rechtlichen Konsequenzen bei gesetzwidrigen Klauseln gleich sind.

Die von der Gemeindevertretung vorformulierten Vertragsbedingungen unterliegen somit der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB, der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB und gegenüber Verbrauchern der Kontrolle nach § 6 KSchG (unzulässige Vertragsbestandteile).

Der Landesvolksanwalt weist an dieser Stelle weiters darauf hin, dass privatrechtliche Raumplanungsverträge, die gegen die (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben verstoßen, auch zivilrechtlich unwirksam sind. Folgend § 879 Abs. 1 ABGB sind Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig.

Natürlich kann die betroffene Gemeinde aufgrund der Vertragsautonomie der Gemeinden diverse zivilrechtliche Vereinbarungen mit Privatpersonen abschließen. Derartige Vereinbarungen können auch Verpflichtungen enthalten, die über die Raumplanungsziele und die Anforderungen des § 38a RPG hinausgehen.

Derartige Verträge stellen jedoch keine Raumordnungsverträge nach dem RPG dar, die im Falle von Verwendungsvereinbarungen die widmungskonforme Verwendung von Bauflächen zum Ziel haben. Die widmungskonforme Verwendung einer Baufläche ist bei einem als Wohngebiet gewidmeten Grundstück bereits erfüllt, wenn ein Wohngebäude errichtet wird.

Zudem können diese Verträge auch nicht als Geschäftsgrundlage für ein Widmungsverfahren herangezogen werden.

Der Abschluss von Verwendungsvereinbarungen soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, bestimmte raumplanungsfachlich relevante Bebauungs- und Nut-

zungsvorgaben auf zivilrechtlicher Basis sicherzustellen und somit folglich eine mit dem Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan übereinstimmende Bebauung zu gewährleisten.

Ziel von Verwendungsvereinbarungen ist es aber beispielsweise nicht, gesetzliche Verbote (etwa die Errichtung von Ferienwohnungen) zusätzlich auf vertraglicher Ebene abzusichern, damit die Gemeinde faktisch von ihren behördlichen Kontrollaufgaben entbunden wird und eine Beweislastumkehr zulasten der Widmungs- bzw. Bauwerber:innen erfolgt.

Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass den Gemeinden in den meisten Fällen die illegalen Ferienwohnungen sehr wohl bekannt sind.

Auch die vertragliche Anknüpfung an bundesrechtliche Bestimmungen wie dem Meldegesetz ist beim Abschluss von Verwendungsvereinbarungen aufgrund der Bestimmung des § 38a RPG unzulässig. Bereits aus diesem Grund vertritt der Landesvolksanwalt die Auffassung, dass die Verpflichtung, einen Hauptwohnsitz (für 20 Jahre) zu begründen, in einer Verwendungsvereinbarung unzulässig ist. Eine Beschränkung eines als Baufläche gewidmeten Grundstücks mittels Verwendungsvereinbarung auf die Nutzung als Hauptwohnsitz schränkt aus Sicht des Landesvolksanwalts die Grundeigentümer:innen zu sehr ein.

Für Eigentümer:innen kann es in diversen Lebenssituationen notwendig werden, zumindest zeitweise den Hauptwohnsitz zu verlegen. Einerseits kann sich aus beruflichen Gründen das Erfordernis ergeben, den Hauptwohnsitz für mehrere Monate in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland zu verlegen – beispielsweise bei Monteur:innen eines international tätigen Betriebs oder wegen einer politischen Tätigkeit.

Andererseits kann es aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig werden, das Grundstück zu verkaufen und das errichtete Gebäude kann deshalb eine für gewisse Zeit nicht bewohnt werden (beispielsweise wegen Verlassenschaft, Jobwechsel oder -verlust, Insolvenz, Scheidung etc.).

Unabhängig von den Gründen bedeutet im Sinne der Vertragsvereinbarung der Gemeinde jede Verlegung des Hauptwohnsitzes jedoch eine Vertragsverletzung und führt zu entsprechenden Vertragsstrafen. Die Vertragsstrafe ist von der Gemeinde in jedem Fall auch einzufordern; es kommt ihr dabei keine Wahlmöglichkeit zu.

Weiters stellt sich die Frage, ob das Abstellen auf den Hauptwohnsitz zur Erreichung des Raumplanungszieles – nämlich der widmungsgemäßen Verwendung – überhaupt notwendig ist.

In diesem Zusammenhang darf der Landesvolksanwalt zudem auf die Bestimmungen zur Vertragsraumordnung in Tirol hinweisen. Ähnlich wie § 38a Abs. 2 lit a RPG bestimmt § 33 Abs. 3 TROG, dass Verträge die Verpflichtung der Grundeigentümer:innen vorsehen können, die jeweiligen Grundflächen innerhalb einer angemessenen Frist einer bestimmten Verwendung zuzuführen, insbesondere zu bebauen.

In einem Rechtsgutachten zu Fragen der Vertragsraumordnung in Tirol hat sich Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka im Jahr 2022 auch mit der vertraglichen Verpflichtung, einen Hauptwohnsitz zu begründen, auseinandergesetzt.

Kletečka kommt darin zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung, einen Hauptwohnsitz zu begründen, vom TROG (Anm.: wie auch vom RPG) nicht erwähnt wird. Eine solche Verpflichtung ist jedenfalls nur dann zulässig, wenn sie der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung oder dem Zweck übergeordneter Planungsinstrumente dient. Es muss sich sowohl in Tirol als auch in Vorarlberg aber immer um Verträge mit den Grundeigentümer:innen handeln.

Wie sich aus einer Gesamtbetrachtung der Bestimmung im TROG über privatwirtschaftliche Maßnahmen und der von ihm verfolgten Ziele ergibt, sind damit wohl immer Verträge im Vorfeld von planerischen Entscheidungen der Gemeinde gemeint.

Eine Bindung des Dritten setzte damit also eine Verpflichtung der Grundeigentümer:innen voraus, nur an jene Personen zu veräußern, die sich verpflichten, einen Hauptwohnsitz für eine bestimmte Dauer zu begründen. Für Kletečka ist es fraglich, ob eine solche Verpflichtung z.B. durch eine Option zugunsten der Gemeinde abgesichert werden kann, weil dazu ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Dritten erforderlich wäre. Ein solcher Vertrag findet in den Bestimmungen des TROG keine Deckung. Gleiches gilt aus Sicht des Landesvolksanwalts für die Bestimmung des § 38a RPG.

Darüber hinaus ist die vertragliche Beschränkung eines als Baufläche gewidmeten Grundstücks auf ein konkretes Projekt zu eng gefasst und unverhältnismäßig. Bereits notwendige Planabweichungen im Rahmen des dem Widmungsverfahren nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens würden eine Vertragsverletzung bedeuten und entsprechende Vertragsstrafen auslösen.

Im Ergebnis hatte der Landesvolksanwalt einerseits die Festlegung einer befristeten Widmung trotz Abschluss einer Verwendungsvereinbarung und andererseits die von der Gemeindevertretung mit dem Beschluss vom Juli 2022 faktisch eingeführte obligatorische Vertragsraumordnung sowie die Vertragspflicht zur

Begründung eines (melderechtlichen) Hauptwohnsitzes für die Dauer von 20 Jahren als Missstände in dieser Gemeinde festzustellen.

Der betroffenen Gemeinde wurde empfohlen, in jenen Fällen, in denen die Marktgemeinde trotz Abschluss einer Verwendungsvereinbarung dennoch eine befristete Widmung geltend gemacht hat, entweder die privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Verträge mit den Widmungswerbenden) aufzulösen oder die Befristung und Folgewidmung der betroffenen Grundstücke mit Verordnung aufzuheben.

Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt ist den Empfehlungen des Landesvolksanwalts möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen. Andernfalls muss schriftlich begründet werden, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

Die betroffene Gemeinde hat dem Landesvolksanwalt inzwischen zwei schriftliche Stellungnahmen übermittelt.

Die Frist für eine abschließende Mitteilung der Gemeinde, ob und inwiefern den Empfehlungen des Landesvolksanwalts entsprochen wird, war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichtes noch offen.

Sozialleistungsgesetz, soziale Unterstützung

LVAV-10/AuBe/2024-165/2024

Keine Wohnbeihilfe aufgrund des getrennten Hauptwohnsitzes der Ehegatten

Eine Antragstellerin berichtet, dass sie verheiratet sei und eine Tochter habe. Der Ehegatte befinde sich in Haft, weshalb kein gemeinsamer Hauptwohnsitz der Ehegatten bestehe.

Gemäß der zum damaligen Zeitpunkt in Kraft stehenden Wohnbeihilferichtlinie 2024 ist bei Ehegatten und eingetragenen Partnern ein gemeinsamer Wohnsitz Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbeihilfe. Die Wohnbeihilferichtlinie beinhaltet – aufgrund des Haftaufenthalts des Ehegatten – somit keine Lösung für die Antragstellerin.

Der Landesvolksanwalt stellte darüber hinaus fest, dass ein Wohnbeihilfebezug auch für andere verheiratete Personen, die sich in „weniger außergewöhnlichen“ Lebenssituationen befinden, ebenfalls vom Bezug der Wohnbeihilfe ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wurde auf den Bereich der Pflege, namentlich die Übersiedlung in ein Pflegeheim, verwiesen. Zudem ging der Landesvolksanwalt in seinem Schreiben auf Perso-

nen ein, welche verheiratet sind, deren Lebensgemeinschaft jedoch aufgehoben ist. Es wurde hier auf die Bestimmung des § 55a EheG verwiesen, demnach eine einvernehmliche Ehescheidung u.a. erst dann möglich ist, wenn die Ehe seit mehr als 6 Monaten unwiderruflich zerrüttet und mit einem Fortbestand der Ehe nicht mehr zu rechnen ist.

Der Landesvolksanwalt vertritt die Auffassung, dass die Wohnbeihilferichtlinie bezüglich des Erfordernisses des „gemeinsamen Wohnsitzes“ sehr restriktiv ist und Ausnahmen für bestimmte Lebenssituationen vorgesehen sein sollten. Aus diesem Grund wurde eine Anregung zur Änderung der Wohnbeihilferichtlinie eingebracht.

Zuletzt wurde in diesem Schreiben auf die Situation hingewiesen, wenn Ehegatten sich in einem laufenden Scheidungsverfahren befinden. Dass sich ein Scheidungsverfahren durchaus über Jahre erstrecken kann und getrennt lebende Noch-Ehegatten während dieser Zeit keine Wohnbeihilfe erhalten, wurde ebenfalls angeführt.

Der Landesvolksanwalt hat daher angeregt, die Wohnbeihilferichtlinie derart zu ändern, dass bei Vorliegen bestimmter Lebenssituationen ein „gemeinsamer Wohnsitz“ nicht erforderlich ist. Derartige Umstände, welche ein Abgehen dieses Erfordernisses rechtfertigen, müssten – so der Landesvolksanwalt – bestimmt und transparent gestaltet werden. Zudem müssen diese Situationen eine Überprüfung ermöglichen, sodass u.a. Missbrauchsfälle und doppelte Auszahlungen vermieden werden.

Lebensumstände, welche eine Ausnahme von der Anforderung des gemeinsamen Wohnsitzes rechtfertigen, sind nach Ansicht des Landesvolksanwalts folgende:

- kein Zugriff auf die Einkünfte des Ehegatten (der Ehegatte befindet sich beispielsweise an einem unbekannten Ort oder wie im Anlassfall in Haft)
- Umzug eines Ehegatten in ein Pflegeheim
- Scheidungsverfahren (welches durch ein Schreiben des Gerichts bzw. mittels Beibringung von Gerichtsstücken belegt wird, allfällige, bestehende Unterhaltsansprüche könnten in die Berechnung miteinbezogen werden)
- Wohnbeihilfe im Falle getrenntlebender Ehegatten – Aufhebung der Lebensgemeinschaft ohne „Scheidungs willen“

In der Stellungnahme des Landes Vorarlberg wurde ausgeführt, dass – wenn der gemeinsame Wohnsitz nicht vorliegt – gemäß den Bestimmungen der Wohnbeihilferichtlinie eine Ablehnung wegen „getrennt lebend“ er-

folgt. In der Verwaltungspraxis würden jedoch bereits bestimmte Ausnahmen zugelassen bzw. geprüft:

- Personen, deren Ehepartner:in (oder Gleichzusetzende) in ein Pflegeheim übersiedelt
- Personen, die sich in einem gerichtsanhängigen Scheidungsverfahren befinden (Einzelfallprüfung in Sonderfällen). Zu den Sonderfällen würden besondere Sachverhalte zählen, so beispielsweise, wenn sich der:die Ehepartner:in in das Ausland abgesetzt hat und eine Scheidung über eine:n Abwesenheitskurator:in gerichtsanhängig gemacht bzw. betrieben wird.

Eine Ablehnung der Wohnbeihilfe würde in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- Personen, deren Ehepartner:in (gleichzusetzen mit eingetragener Partnerschaft) sich in Haft befindet
- Personen, deren Ehepartner:in (gleichzusetzen mit eingetragener Partnerschaft) aus fremdenrechtlichen Gründen nicht einreisen dürfen bzw. ausgewiesen werden
- Personen, die aus anderen Gründen „getrennt lebend“ sind

Begründet wurde die Ablehnung aufgrund des getrennten Wohnsitzes infolge Haftaufenthalts und aus fremdenrechtlichen Gründen damit, dass es sich hier um rechtliche Gründe handeln würde, während die Übersiedlung in ein Pflegeheim aus gesundheitlichen Gründen erfolge. Im Bereich des Fremdenrechts könne eine Ausnahme diese Rechtsmaterie konterkarieren.

Hierzu ist festzuhalten, dass fremdenrechtliche Gründe nicht Gegenstand der Anfrage bzw. Anregung des Landesvolksanwalts waren.

Erfreulicherweise wurde der Anregung des Landesvolksanwalts die Übersiedlung in ein Pflegeheim betreffend entsprochen. Diese Ausnahmebestimmung findet sich nun in § 4 Abs. 1 lit b. Wohnbeihilferichtlinie 2025 wieder. Zudem sollen die weiteren Anregungen in die Richtliniendiskussion 2025 miteinfließen.

Es bleibt abzuwarten, ob eine Änderung der Richtlinie dergestalt erfolgen kann, dass Personen, welche sich in einem Scheidungsverfahren befinden, Wohnbeihilfe erhalten können. Dass es hierfür Unterlagen und Nachweise bedarf, wurde vom Landesvolksanwalt in seiner Anregung klargestellt.

Aus Sicht des Landesvolksanwalts bedarf es zudem der Einführung einer Härtefallregelung, welche einerseits der Wohnbeihilfe ein Abgehen von den Er-

forderungen des „gemeinsamen Wohnsitzes“ ermöglicht und andererseits für Transparenz und Gleichbehandlung sorgt.

LVAV-12/aMP-8/2024

LVAV-12/aMP-9/2024

LVAV-12/aMP-10/2024

LVAV-12/aMP-11/2024

LVAV-12/aMP-12/2024

LVAV-12/aMP-13/2024

LVAV-12/aMP-14/2024

Wohnungsvergabe: Befristung von Mietverträgen

In Vorarlberg gilt die Wohnungsvergaberichtlinie („Wohnungsvergaberichtlinie für integrative Miet- und Mietkaufwohnungen und betreute Wohnungen“), die durch die Neubauförderungsrichtlinie für den öffentlichen Wohnbau ergänzt wird.

§ 7 Neubauförderungsrichtlinie 2024 bestimmt, dass sich „die Zielgruppe für integrative und betreute Wohnungen sowie die Wohnungsvergabe nach der aktuell gültigen Wohnungsvergaberichtlinie richtet“. Die Wohnungsvergabe hat sich folglich an der Wohnungsvergaberichtlinie zu orientieren. Integrative Miet- und Mietkaufwohnungen sowie betreute Wohnungen, die in den Anwendungsbereich der Neubauförderungsrichtlinie fallen, müssen in der Vergabe den Bestimmungen der Richtlinie folgen. Der Vergabeprozess selbst obliegt der jeweiligen Gemeinde.

Punkt 8 der Wohnungsvergaberichtlinie behandelt die Befristung der Mietverträge. Bis zum 31. Dezember 2024 galt:

„Für Mietwohnungen werden zur Sicherstellung einer zielgruppenspezifischen Belegung befristete Mietverträge über die Dauer von 10 Jahren, für Mietkaufwohnungen bis zu 16 Jahren abgeschlossen. Kürzere Befristungen sollen zur Vermeidung unnötiger finanzieller Belastungen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe vorgenommen werden. Wichtige Gründe können beispielsweise sein: wenn zum Zeitpunkt einer Wohnungsvergabe eine anhängige Scheidung noch nicht vollzogen bzw. ein bisheriges Eigentum noch nicht abgetreten ist oder eine andere Vergabevoraussetzung noch nicht eindeutig geklärt ist, die Wohnungsvergabe auf Grund der persönlichen Situation aber dringend vorgenommen werden soll. Auch über die Verlängerung von Mietverträgen entscheidet die Standortgemeinde nach neuerlicher Prüfung der Vergabevoraussetzungen.“

Die bisher gültige Wohnungsvergaberichtlinie 2015 ging ebenfalls von einer Befristung in der Dauer von 10

Jahren aus. Mietverträge waren seit dem Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2024 somit grundsätzlich über die Dauer von 10 Jahren abzuschließen.

Dem Landesvolksanwalt wurde zur Kenntnis gebracht, dass diese 10-jährige Befristung nicht von allen Gemeinden und Städten eingehalten werde. Dies wurde zum Anlass genommen, die Vergabepaxis einzelner Gemeinden von Amts wegen zu prüfen, weshalb ein Auskunftersuchen erstellt und dieses an sieben Vorarlberger Gemeinden und Städte übermittelt wurde.

In der Zwischenzeit sind alle Rückmeldungen der angefragten Gemeinden und Städte eingelangt. Der Landesvolksanwalt wird diese prüfen und im Tätigkeitsbericht 2025 erneut aufnehmen.

Festgehalten wird, dass die Wohnungsvergaberichtlinie mit 01. Jänner 2025 dahingehend geändert wurde, dass diese nunmehr hinsichtlich befristeter Mietverträge von einer Mietvertragsdauer „bis zu 10 Jahren“ spricht.

LVAV-10/AuBe/2024-88/2024

„Persönliche Assistenz“

Ein 67-jähriger Beschwerdeführer hat sich an den Landesvolksanwalt gewandt und mitgeteilt, dass sein Antrag auf „Persönliche Assistenz“ (Pilotprojekt) abgelehnt worden sei. „Persönliche Assistenz“ nach dem Pilotprojekt werde nur Personen bis zum 65. Lebensjahr gewährt. Der Beschwerdeführer könne einen Verlängerungsantrag für die „Persönliche Assistenz“ („PASST“) einbringen.

Aufgrund der Förderung „PASST“ erhalten Beschwerdeführer:innen 1.080 Assistenzstunden jährlich, gemäß dem Pilotprojekt können bis zu 3.600 Assistenzstunden zuerkannt werden.

Der Beschwerdeführer berichtet, dass die Leistungen gemäß dem „PASST“-Modell für ihn nicht ausreichen, um ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Er habe bereits jetzt für die Kostenübernahme Sorge zu tragen, zumal nicht alle benötigten Assistenzstunden gefördert werden. Er habe deshalb auf die Ersparnisse zurückgreifen müssen und sei auf die Unterstützung verschiedener Organisationen angewiesen.

Der Landesvolksanwalt hat dies zum Anlass genommen und das Thema der „Persönlichen Assistenz“ beleuchtet. Das Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“ wurde ebenfalls im Vorarlberger Monitoring-Ausschuss behandelt, die Vertreter:innen haben hierzu eine Stellungnahme verfasst.

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Antragsablehnung per se nicht zu bemängeln war, zumal diese in Einklang mit den aktuell geltenden Bestimmungen erfolgte.

Der Landesvolksanwalt hat ein Schreiben verfasst und dieses dem Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelt. Es wurden nachstehende Themenbereiche aufgegriffen:

1. Altersbegrenzung

Hier wurde auf das Ziel der „Persönlichen Assistenz“ eingegangen, wonach Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes und selbständig Leben zu ermöglichen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfe keine Personengruppe ausgeschlossen werden. Auch Kinder sowie ältere Personen, die einen altersbedingten pflegerischen Mehraufwand benötigen, haben das Recht, ein selbstbestimmtes Leben so lange wie möglich zu führen. Der Landesvolksanwalt hat daher empfohlen, die „Persönliche Assistenz“ auf alle Alters- und Personengruppen auszudehnen, so ein entsprechendes Bedürfnis nachweisbar ist. Zudem wurde klargestellt, dass die Regelungen der „Harmonisierungsrichtlinie“ des Bundes, wie beispielsweise die Altersbegrenzung von 15 bis 65 Jahren, von den Ländern nicht übernommen werden muss, sondern ein „Mehr-an-Leistungen“ zugesprochen werden darf.

2. Stundenbegrenzung und Ausnahmefälle

Hier hat der Landesvolksanwalt empfohlen, das maximale Stundenkontingent an den tatsächlichen Bedarf der Assistenznehmer:innen und deren Lebenssituationen anzupassen. Zudem wurden Bedenken dahingehend erhoben, dass „Ausnahmebestimmungen“ in der Regel zu restriktiv ausgelegt werden.

3. Pflegegeldergänzung: Stundenkürzung aufgrund des Pflegegeldbezugs

An den Landesvolksanwalt wurde herangetragen, dass pflegerische Leistungen durch Assistenzgeber:innen nicht erbracht werden dürfen und diese Tätigkeiten folglich nicht gefördert werden. Dennoch würde eine Stundenkürzung aufgrund des Pflegegeldbezugs erfolgen. Der Landesvolksanwalt hat hier um Rückmeldung ersucht, ob diese „Annahme“ zutreffend sei. Bejahendenfalls wurde mit dem Hinweis, dass Assistent:innen möglicherweise doch pflegerische Leistungen erbringen dürfen, um Rückmeldung ersucht, weshalb der Bezug von Pflegegeld zur Verminderung der Leistungen der „Persönlichen Assistenz“ bzw. der Stundenreduktion führt.

4. Anstellung pflegender Angehöriger

Die Anstellung pflegender Angehöriger wurde ebenfalls in den Fokus der Prüfung gerückt. Während im Dienstleistungsmodell eine Anstellung pflegender Angehöriger im gewissen Ausmaß (hier gibt es Maximalgrenzen, welche sich in Prozenten ausdrücken) zulässig ist, ist eine solche Anstellung im Rahmen des „Arbeitgeberinnen- bzw. Arbeitgebermodells“ nicht vorgesehen. Der Landesvolksanwalt hegte zudem Bedenken, dass insbesondere die Einschränkung hinsichtlich der „geleisteten Stunden“ einen nicht unerheblichen bürokratischen (Verwaltungs-)Aufwand mit sich bringen könnte. Nicht zuletzt aufgrund des derzeit vorherrschenden Mangels an Assistenzkräften wurde befürwortet, die Anstellung pflegender Angehöriger auch weiterhin zu ermöglichen.

5. Fortführung des Pilotprojekts

Da Unklarheit dahingehend herrschte, ob und bejahendenfalls in welcher Form das Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“ im Jahr 2025 fortgeführt wird, wurde um Rückmeldung der weiteren Vorgehensweise ersucht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass diese „Unsicherheit“ für Unmut bei den betroffenen Personen sorgt.

Die Anfrage wurde vom Land Vorarlberg ausführlich beantwortet. Eingangs wurde angemerkt, dass auf die gegenständliche Leistung kein Rechtsanspruch besteht. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, müsse dieses Projekt zunächst intensiv evaluiert werden. In weiterer Folge sollen Rückmeldungen von Menschen mit Behinderungen, Trägern, Angehörigen und Assistent:innen bei etwaigen Anpassungen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden. Evaluierungen fänden auch mit Kooperationspartnern sowie anderen Personen und Einrichtungen der teilnehmenden Bundesländer statt.

Da das Pilotprojekt auf den Förderungen des Bundes beruht, könne der Folgeantrag für das Jahr 2025 erst im Herbst 2024 eingebracht werden.

Die Anfrage der Ausdehnung der Altersbegrenzung und der Personengruppen betreffend wurde mitgeteilt, dass derzeit an der Erweiterung der Zielgruppe für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychischen Erkrankungen gearbeitet werde. Zudem wurde auf das Ziel der „Bundes-Harmonisierungsrichtlinie“ verwiesen. Deren Ziel ist es, durch Umsetzung von Pilotprojekten eine weitestgehende Angleichung

der Rahmenbedingungen für „Persönliche Assistenz“ in den sonstigen Lebensbereichen in den Bundesländern zu erreichen.

In Vorarlberg sei man in weiterer Folge von den Vorgaben des Bundes abgewichen, indem die Assistenzstunden erhöht, eine Ausdehnung auf weitere Lebensbereiche erfolgt und die Absenkung der Altersbegrenzung von 18 auf 15 Jahren vorgenommen wurde. An der vorgegebenen Altersbeschränkung von 65 Jahren habe man jedoch festgehalten. Diesbezüglich wurde der Harmonisierungsgedanke, abrechnungstechnische Aspekte sowie der einhergehende Verwaltungsaufwand ins Treffen geführt.

Personen unter 15 Jahren würde es an der Anleitungskompetenz fehlen, zudem wurde in diesem Zusammenhang auf die Beistandspflicht verwiesen. Derzeit sei eine Einbindung von Personen unter 15 Jahren nicht angedacht. Für diese Personengruppe bestünden wie auch für Personen über 65 Jahren andere sehr gute Leistungsangebote.

Hinsichtlich der Stundenbegrenzung und Ausnahmefälle wurde ebenfalls auf die „Harmonisierungsrichtlinie“ verwiesen. Die Ausnahmebestimmungen würden generell weit ausgelegt werden.

Hinsichtlich der Pflegegeldergänzung wurde bestätigt, dass eine Stundenkürzung aufgrund des Pflegegeldbezugs erfolgt. Auf die Frage, ob Assistent:innen pflegerische Leistungen erbringen dürfen, wurde nicht eingegangen.

Die Anstellung pflegender Angehöriger soll vorerst nur im Dienstleistungsmodell möglich sein, zumal dort eine Servicestelle als unabhängige Kontrollstelle zwischengeschaltet ist, die die Qualität der Arbeit der Assistent:innen und die Richtigkeit der Abrechnungen überprüft.

Was die Frage der Fortführung des Pilotprojekts im Jahr 2025 betrifft, wurde mitgeteilt, dass die Unsicherheit nachvollziehbar sei, der Folgeantrag jedoch erst im Herbst 2024 gestellt werden könne. Eine Kommunikation sei daher erst dann möglich, wenn die Weiterfinanzierung durch den Bund geklärt sei.

In einem ergänzenden Auskunftersuchen wurde klar gestellt, dass die Bundesländer ein „Mehr-an-Leistungen“ zusprechen und die Situation von Menschen, welche auf „Persönliche Assistenz“ angewiesen sind, daher verbessern können. Zudem wurde auf das in der „Harmonisierungsrichtlinie“ normierte Verschlechterungsverbot hingewiesen.

Da der Landesvolksanwalt Kenntnis darüber erlangt hat, dass es an Assistenznehmer:innen fehlt und folg-

lich der Bedarf an „Persönlicher Assistenz“ nicht erfüllt werden kann, wurde ein ergänzendes Auskunftsersuchen erstellt. Dieses beinhaltet u.a. Fragen zur Anzahl der eingebrachten Anträge, der zuerkannten sowie der in Anspruch genommenen Assistenzstunden.

Was die Frage, ob Assistent:innen pflegerische Leistungen ausüben dürfen, betrifft, wurde auf die Vorgaben der „Harmonisierungsrichtlinie“ des Bundes verwiesen und klargestellt, dass Pflegetätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von Assistenzgeber:innen geleistet werden können. So können Assistent:innen Pflegetätigkeiten erbringen, „wenn es zweckmäßig und im Sinne der Lebensqualität des:der Assistenznehmer:in ist, dass sie angeleitet aus einer Hand erbracht werden. Auszuschließen ist bei der Persönlichen Assistenz die Kollision mit nicht angeleiteten Rollen, z.B. die Überwachung des Kindeswohls im Rahmen der Familienhilfe.“

In dieser Angelegenheit erfolgte am 17. Dezember 2024 ein Austausch mit der zuständigen Landesrätin Martina Rüschler, MBA, MSc.

Die Landesrätin teilte im Rahmen dieses Gesprächs mit, dass derzeit an der Erweiterung der Zielgruppen gearbeitet werde. Das Ziel der „Harmonisierungsrichtlinie“, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, soll verwirklicht werden, weshalb an der Altersbegrenzung von 15 bis 65 Jahren festgehalten werden soll. An einer Verbesserung der „PASST-Leistungen“ soll gearbeitet werden, um die Situation für Personen im Alter von über 65 Jahren zu verbessern.

Pflegerische Leistungen sollen gefördert werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen (u.a. die Delegierbarkeit) erfüllt werden. An diesem Thema werde derzeit intensiv gearbeitet.

Im Jänner 2025 erfolgte ein weiterer Austausch mit der Landesrätin und Mitarbeiter:innen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Dort konnte vor allem das Thema der pflegerischen Leistungen intensiver diskutiert werden.

Seit dem 01. Jänner 2025 ist die Erbringung von pflegerischen Leistungen durch Assistent:innen unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich. Dies wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ebenfalls gegenüber dem Landesvolksanwalt zurückgemeldet.

LVAV-22-4/2025

Schulassistenz – Mangelnde Fördermittel und Assistent:innen?

Die Mutter eines 13-jährigen Kindes hat sich an den Landesvolksanwalt gewandt. Ihre Tochter habe aufgrund ihrer ADHS-Erkrankung einen anerkannten

Behindertenstatus. Die Tochter sei zwar medikamentös eingestellt, könne vom Unterrichtsstoff jedoch nur etwa 20 Prozent aufnehmen. Die Mutter, welche selbst voll berufstätig ist, müsse somit an den Abenden und am Wochenende mit ihrer Tochter 80 Prozent des Lehrstoffs nachholen.

Darüber hinaus seien die Mitschriften nicht vollständig, weshalb der Unterrichtsstoff nicht gänzlich gelernt werden kann. Die Tochter erhalte alle zwei Wochen eine Förderstunde, an der jedoch die gesamte Klasse teilnehme. Von der Bildungsdirektion habe sie seit Oktober keine inhaltliche Rückmeldung mehr erhalten. Aufgrund diverser Vorkommnisse fehle es der Kindesmutter zunehmend an Vertrauen in die Bildungsdirektion. Gemeinsam mit der Kindesmutter, der Bildungsdirektion und der pädagogischen Betreuerin der Mittelschule konnte ein Lösungsansatz gefunden werden: nämlich die Schulassistenz.

Dem Landesvolksanwalt wurde hier jedoch von verschiedenen Einrichtungen und Personen mitgeteilt, dass die Förderungsmittel und -ressourcen nicht ausreichen, um Schüler:innen Schulassistenz im benötigten Umfang zu gewähren. So konnte die 13-jährige Schülerin beispielsweise „nur“ auf die Ressourcenliste gesetzt werden. Schüler:innen mit Mehrfachbehinderungen sowie „starken Beeinträchtigungen“ würden jedoch Vorrang haben.

Der Landesvolksanwalt wird das Thema der „Schulassistenz“ aufgreifen. Eine Behandlung des Themas erachtet der Landesvolksanwalt insbesondere deshalb als bedeutend, da Personen unter 15 Jahren den Richtlinien des Pilotprojekts zufolge keine „Persönliche Assistenz“ erhalten, Schüler:innen mit Beeinträchtigungen folglich auf die Unterstützungsform „Schulassistenz“ angewiesen sind.

Das Nichtbeantworten ihrer E-Mails seitens der Bildungsdirektion wurde vom Landesvolksanwalt nicht aufgegriffen, zumal die Kindesmutter diesbezüglich keine weiteren Unterlagen übermittelt hat.

LVAV-10/AuBe/2023-357/2023

Zufahrt zum Naherholungsgebiet in Zukunft auch für gehbeeinträchtigte Personen möglich

Im Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 wurde ein Badensee in einem Naherholungsgebiet erwähnt, welcher keine Möglichkeit der Zufahrt für Menschen mit Beeinträchtigungen aufwies. Da es für diese Personengruppe keine Ausnahmeregelung vom Fahrverbot gab, war der Badensee für die betroffene Beschwerdeführerin nicht zugänglich.

Erfreulicherweise ist die betroffene Gemeinde der Anregung des Landesvolksanwalts nachgekommen. Die notwendigen Vorkehrungen wurden von der Gemeinde umgesetzt, sodass nun auch Menschen mit Beeinträchtigungen, welche auf Fahrzeuge angewiesen sind, im Rahmen einer „Berechtigungskarte“ die Zufahrt zum Naherholungsgebiet – und somit auch den Badensee – benützen können.

LVAV-10/AuBe-2023-359/2023

Rückmeldungen seitens der Behörden zu finanziellen Problemen aufgrund nicht notwendiger Krankenversicherungen

Im Tätigkeitsbericht 2023 wurde ferner von einer Familie berichtet, welche aufgrund einer nicht notwendigen Krankenversicherung finanzielle Probleme hatte. Die Finanzbehörde forderte die Familie zur Rückzahlung auf. Die Familie hatte neben der Grundversorgungsteilnahme „Krankenversicherung“ gleichzeitig Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge erhalten. Darüber hinaus wurde die Familienbeihilfe auch in jenen Zeiträumen bezogen, in denen die Familie keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

Zwischenzeitlich liegt sowohl die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts als auch die Rückmeldung der zuständigen Behörde vor.

Das Bundesfinanzgericht hat ausgesprochen, dass die Übernahme der Krankenversicherung alleine nicht der Deckung des typischen Unterhalts in den Lebensbereichen der Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung sowie des Schulbedarfs entspricht. In jenen Zeiträumen, in denen die Familie erwerbstätig war und eine Krankenversicherung aus der Grundversorgung erhalten hat, hat die Familie die Voraussetzungen für die Familienbeihilfe erfüllt. In jenen Zeiträumen, in denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht vorlagen, blieb es bei der Rückforderung.

Aufgrund der geänderten Sachlage wurde von der zuständigen Behörde eine Neuberechnung der Mindestsicherung vorgenommen. Der Nachzahlungsbetrag wurde auf Wunsch der Familie direkt an das Finanzamt zur Tilgung der offenen Rückzahlungsverpflichtung überwiesen.

Auch ein Lösungsvorschlag wurde seitens der zuständigen Behörde unterbreitet. In Zukunft soll – wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen einer Mitversicherung vorliegen – zwischen den betroffenen Behörden ein Informationsaustausch erfolgen. So kann einerseits eine lückenlose Krankenversicherung gewährleistet und andererseits vermieden werden, dass es zu Rückzahlungsverpflichtungen kommt.

LVAV-10/AuBe/2024-376/2024

Mangelnde Kontodeckung aufgrund der Bezahlung von Pfleger:innen (24-h-Betreuung)

Der Sohn einer 90-jährigen Frau, die von zwei Pfleger:innen betreut wird, hat sich hilfeschend an den Landesvolksanwalt gewandt. Die Familie hatte aufgrund der bereits fortgeschrittenen Demenz der Mutter Probleme, Pflegepersonal zu finden, weshalb Pfleger:innen aus dem Ausland eingestellt wurden. Diese würden nun einen höheren Stundensatz verlangen. Die beiden Pfleger:innen würden sich im 3-wöchigen Intervall abwechseln und nach Verrichtung ihres Dienstes vollständig bezahlt werden wollen.

Der Zuschuss für die häusliche Pflege, sowie die Rentenauszahlung der 90-Jährigen erfolgen am Ersten jedes Monats. Dies habe dazu geführt, dass es, so der Sohn, am Ende eines Monats wiederholt zu mangelnder Kontodeckung seiner Mutter gekommen sei und er mit eigenen Einkünften die Rechnungen begleichen musste.

Der Landesvolksanwalt hat Kontakt zur zuständigen Sachbearbeiterin aufgenommen, über den Fall berichtet und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Diese wurden zwischen der Sachbearbeiterin und dem Abteilungsleiter intern besprochen. Besonders erfreulich war einerseits, dass den Lösungsvorschlägen entsprochen wurde, und andererseits, dass das Anliegen äußerst rasch bearbeitet wurde.

In der Zwischenzeit konnte der Sohn in Erfahrung bringen, dass die höheren Kosten der Pfleger:innen von der Bezirkshauptmannschaft „bewilligt“ wurden und für die Mutter eine Nachzahlung durch den Sozialministeriumsservice erfolgte. Der Sohn ging daher davon aus, dass diese Zahlungen in Zukunft eine ausreichende Kostendeckung gewähren.

Organisation der Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

LVAV-10/AuBe/2024-291/2024-9

Behandlung von Anträgen in einem Ausschuss

Eine Gemeinde teilte im Juli 2024 einer Projektantin und einem Grundeigentümer mit, dass das betroffene Grundstück im Entwurf des REP-Zielplanes nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen und daher eine bauliche Entwicklung auf diesem Grundstück mangels Bauflächenwidmung nicht möglich sei.

Diese Mitteilung kam sowohl für die Projektantin als auch den Grundeigentümer sehr überraschend, da der Gestaltungsbeirat der Gemeinde rund zwei Jahre lang Projekte habe ausarbeiten lassen und immer wieder deren grundsätzliche Machbarkeit signalisiert habe.

Eine inhaltliche Begründung, warum die geplante Bebauung des Grundstücks abgelehnt wurde, sei seitens der Gemeinde gegenüber der Projektantin und dem Grundeigentümer unterblieben.

Nach Prüfung der Unterlagen sah sich der Landesvolksanwalt veranlasst, der Gemeinde zu empfehlen, ihre amtsinterne Vorgehensweise den Umgang mit Anbringen von Bürger:innen betreffend zu überprüfen und gegebenenfalls an die gesetzlichen – insbesondere die verfahrensrechtlichen – Bestimmungen anzupassen.

Entscheidungen in Verfahren nach dem Baugesetz sind keine politischen Entscheidungen, vielmehr muss die beantragte Bewilligung oder Freigabe erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Diesbezüglich kommt der Baubehörde kein Ermessen zu.

Baubehörde ist – soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird – der Bürgermeister. Die im Baugesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen sich der Raumplanungsausschuss überhaupt mit einer möglichen Wohnbebauung des Grundstücks befasst, da dieser einerseits nicht die nach dem Baugesetz zuständige Behörde darstellt und andererseits die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauflächenwidmung) nicht gegeben sind.

Ausschüsse können für die in § 51 GG geregelten Aufgaben eingerichtet werden. Die Behandlung von geplanten Bauvorhaben durch den Raumplanungsausschuss der Gemeinde ist weder gesetzmäßig noch wirtschaftlich und zweckmäßig.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass einem Ausschuss nach § 51 GG auch keine behördlichen Kompetenzen nach dem Raumplanungsgesetz zukommen. Planungsbehörde nach dem Raumplanungsgesetz ist die Gemeindevertretung und kein Ausschuss.

Andernfalls führt eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorgehensweise genau zum vorliegenden Ergebnis, dass nämlich Bürger:innen rechtsunverbindliche Auskünfte von einem unzuständigen Organ erhalten und im Endeffekt über ein Jahr lang einerseits Aufwendungen seitens der Bürger:innen und andererseits dem § 3 Gemeindegesetz widersprechende Aufwendungen bei der Gemeinde erzeugt werden.

Darüber hinaus steht eine derartige Vorgehensweise auch dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit und dem oft proklamierten „Bürokratieabbau“ entgegen. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Bearbeitung des vorliegenden Anbringens hätten der Grundeigentümer bzw. die Projektantin auf die bestehende Flächenwidmung

als Freifläche – Landwirtschaftsgebiet (FL) des Grundstücks – und die Möglichkeit eines Antrags auf Umwidmung hingewiesen werden können. Im Rahmen eines solchen Widmungsverfahrens wäre auch die Thematik des Siedlungsrandes behandelt worden.

Die Projektantin hätte problemlos darauf hingewiesen werden können, dass ohne einen rechtsverbindlichen Räumlichen Entwicklungsplan (REP) keine Aussagen über die weitere raumplanungsrechtliche und somit bauliche Entwicklung des Grundstücks getroffen werden konnten. Insbesondere hätte sie darüber informiert werden müssen, dass das in Frage stehende Grundstück als Freifläche – Landwirtschaftsgebiet (FL) ausgewiesen und somit von vornherein keine Bebauung möglich war.

Die Befassung eines Ausschusses nach § 51 Gemeindegesetz mit baurechtlichen Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und die gemäß § 50 Baugesetz in die Behördenzuständigkeit des Bürgermeisters fallen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die betroffene Gemeinde hat mit dem Landesvolksanwalt einen sachlichen Austausch geführt. Sie plant, die politischen und verwaltungstechnischen Arbeitsabläufe der Gemeinde zu beleuchten, und ist bemüht, die Prozesse weiterhin gesetzeskonform und gleichzeitig bürgerfreundlich zu gestalten.

LVAV-10/AuBe/2024-161/2024

LVAV-10/AuBe/2024-164/2024

LVAV-10/AuBe/2024-291/2024

(Un-)Zuständigkeit von Gestaltungsbeiräten

In beinahe regelmäßigen Abständen wird die Frage der (Un-)Zuständigkeit von Gestaltungsbeiräten in Bauverfahren an unterschiedlichsten Stellen herangetragen, so auch an den Landesvolksanwalt. Wie bereits im Bericht über das Jahr 2021 ausgeführt, stellte der Landesvolksanwalt fest, dass die Vorgehensweise der Bürgermeister:innen fast durchgehend darauf hinausläuft, ihre Entscheidungskompetenz als Baubehörde I. Instanz in der Frage des Ortsbilda faktisch an den Bauausschuss bzw. den Gestaltungsbeirat abzugeben.

Charakteristik des Baubewilligungsverfahrens: Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren nicht um eine politische Entscheidung, sondern um ein klar geregeltes Verwaltungsverfahren handelt. Das Baubewilligungsverfahren als Projektgenehmigungsverfahren ist entsprechend den Bestimmungen des Vorarlberger Baugesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu füh-

ren, wobei bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung erteilt werden muss. Diesbezüglich kommt dem Bürgermeister als Baubehörde kein Ermessen zu.

Eine der Bewilligungsvoraussetzungen ist, dass sich ein Bauvorhaben in die Umgebung, in der es optisch in Erscheinung treten soll, einfügt oder dieser auf andere Weise gerecht wird. Kurzum, das Bauvorhaben muss dem Ortsbild entsprechen.

Was ist das Ortsbild? Gemäß § 17 Abs. 1 BauG müssen Bauwerke so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden. Demnach entsprechen Bauwerke dann dem Orts- und Landschaftsbild, wenn sie – wahlweise – mindestens eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllen.

Auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteils, dem das Bauwerk zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- oder Landschaftsteilen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Charakteristik eines Ortsteils ist jedenfalls dann erhaltenswert, wenn der Ortsteil durch kulturhistorisch oder architektonisch wertvolle Bauwerke geprägt ist. In § 17 Abs. 2 BauG sind somit „nur“ zwei Rücksichtnahmepflichten normiert. Folglich wäre von der belangten Behörde festzustellen gewesen, ob und welche schützenswerte Charakteristik im relevanten Gebiet vorliegt.

Ob das Ortsbild als solches schutzwürdig ist, muss von der Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geklärt werden. Anhand des vorhandenen Bestandes ist zu beurteilen, inwieweit dem Ortsbild ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik (wenn auch nicht vollständiger Einheitlichkeit) zugeschrieben werden kann, welche den Maßstab dafür bildet, ob ein Bauvorhaben dieses Ortsbild erheblich beeinträchtigt. Ein Ortsbild (oder Ortsteilbild), dem ein solcher Zusammenhang fehlt, sodass ein Bauvorhaben geradezu beliebig in einem Belang als störend, in anderen Belangen jedoch als sich einfügend empfunden werden kann, ist mangels eines geeigneten Beurteilungsmaßstabs kein schützenswertes Ortsbild im Sinne des § 17 Baugesetz.

Bei der Feststellung des Ortsbildes / der Ortsteilbilder ist eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung vorzunehmen. Es muss die gesamte Lage der Umgebung berücksichtigt werden, da es nicht im Belieben der:s Sachverständigen liegt, eine Auswahl jener Elemente vorzunehmen, aus denen sie:er das Ortsbild zusammensetzt.

Die Frage, ob ein Ortsbild vorliegt und in dieses eingegriffen wird, ist eine Rechtsfrage.

Die für die Beurteilung dieser Rechtsfrage erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen, wie sich ein Bauwerk im öffentlichen Raum, gesehen von diesem, darstellt und auf diesen wirkt, also die Frage der Auswirkung der baulichen Anlage auf das Ortsbild, ist von einer:m Sachverständigen zu beurteilen, die:der die konkrete örtliche Situation zu beschreiben hat.

Die für die Beantwortung der Rechtsfrage relevanten Beweisfragen hat die Baubehörde der:m Sachverständigen vorzugeben. Die:Der Sachverständige kann nicht selbst das Beweisthema wählen.

Das bedeutet beispielsweise, dass die:der Sachverständige entsprechende Beweisfragen der Behörde zu beantworten hat, anhand welcher Kriterien der relevante Ortsteil abgegrenzt werden kann und diesen beschreiben muss. Darüber hinaus hat die:der Sachverständige zu erläutern, ob und wenn ja welche kulturhistorisch oder architektonisch wertvollen Bauwerke diesen Ortsteil prägen. Natürlich ist auch zu beschreiben, aus welchen Gründen die im relevanten Ortsteil vorhandenen Bauwerke kulturhistorisch oder architektonisch als wertvoll einzuschätzen sind.

Der:Dem Sachverständigen kommt im Ermittlungsverfahren die Funktion eines „Beweismittels“ zu. Als Hilfsorgan der zur Entscheidung zuständigen Behörde ist der:dem Sachverständigen aber die Beantwortung der Rechtsfrage selbst untersagt.

Die Baubehörde hat als einen der wichtigsten Grundsätze bei der Auslegung der baurechtlich relevanten Normen zudem zu beachten, dass das Baurecht (iSv Baugesetz) das Recht zu bauen gibt. Bei der Auslegung ist stets zu bedenken, dass die Grenzen der aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht des Eigentums erfließenden Baufreiheit im Zweifel zu Gunsten der Freiheit zu ermitteln ist und baurechtlich relevante Normen daher im Sinne der Baufreiheit auszulegen sind. Ein zu restriktiver, nicht im Sinne der Baufreiheit ausgeübter Standpunkt würde daher mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen und einen darauf ergehenden Bescheid mit Rechtswidrigkeit belasten. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass landesgesetzliche Regelungen die Bundesverfassung „nicht berühren“ und dieser somit nicht widersprechen dürfen.

Es kommt bei der Frage der Störung des Ortsbildes nicht darauf an, ob das jeweilige Bauwerk ein neues Element darstellt bzw. in dieser Form noch nicht besteht. Zu beurteilen ist ausschließlich die vom jeweiligen Bauwerk ausgehende Störung im Verhältnis zum Gesamteindruck des Orts- und Landschaftsbildes.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes steht das öffentliche Interesse des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes einer Bauführung nur dann entgegen, wenn das betreffende Bauwerk an seinem Errichtungsort von einem Durchschnittsbetrachter gemessen am Landschafts- und Ortsbild als belastend empfunden wird. Die Beurteilung hat also vom Blickwinkel einer juristischen Maßstabsfigur eines „Durchschnittsbetrachters“ auszugehen und nicht etwa von einer:m Vertreter:in einer speziellen Baurichtung. Die Unschönheit eines Bauwerkes im Sinne einer Beeinträchtigung des ästhetischen Empfindens einer:s Betrachters:in reicht nicht aus, um von einer Verletzung des öffentlichen Interesses für den Schutz eines Orts- und Landschaftsbildes sprechen zu können.

Bauausschüsse und Gestaltungsbeiräte: Bei der Äußerung des Bauausschusses einer Gemeinde handelt sich nicht um ein Gutachten einer:s Sachverständigen im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Beim Bauausschuss handelt es sich um ein politisch besetztes Gremium, meist ohne spezifische Fachkenntnis in orts- und landschaftsbildlichen Fragen, das vor allem auch politische Eigeninteressen vertritt. Einem Ausschuss nach dem Vorarlberger Gemeindegesetz kommt zudem keinerlei Entscheidungskompetenz im Baubewilligungsverfahren zu. Baubehörde I. Instanz sind die Bürgermeister:innen. Ähnliches gilt auch für Äußerungen eines Gestaltungsbeirates. Regelmäßig handelt es sich dabei um Personen mit entsprechender fachlicher Expertise. Solange diese aber nicht im konkreten Bewilligungsverfahren zu sogenannten „nicht-amtlichen-Sachverständigen“ bestellt werden, sind deren Äußerungen rechtlich unbeachtlich. Die ihnen gewährte Akteneinsicht ist aus Überlegungen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes zu hinterfragen.

Meist dienen Gestaltungsbeiräte den Bürgermeister:innen als Baubehörde I. Instanz als Beratungsgremium, das eine Empfehlung ohne Bindungswirkung abgibt.

Dennoch ist es begrüßenswert, wenn die Baubehörde mit den Bauwerber:innen in Kontakt tritt und – auf freiwilliger Basis und ohne das Verwaltungsverfahren zu verzögern – nach Möglichkeiten für eine möglichst ortsverträgliche Bebauung sucht.

Aus Sicht des Landesvolksanwalts haben die Gestaltungsbeiräte in gewissen Bereichen ihre Berechtigung, auch wenn diese nicht in der architektonischen Beurteilung von Bauprojekten im Baubewilligungsverfahren liegt. Der Landesvolksanwalt möchte den Gemeinden den Ratschlag geben, von der Einzelfallbeurteilung von Bauvorhaben so weit als möglich Abstand

zu nehmen und die raumplanungsrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Den Gemeinden stehen diverse raumplanungsrechtliche Instrumente zur Verfügung, ihr Orts- und Landschaftsbild in gewissem Maße zu lenken, indem entsprechende Verordnungen, wie etwa Bebauungspläne oder Dichteverordnungen, erlassen oder auch Quartiersentwicklungskonzepte erarbeitet werden, die als „flächenhaftes Gutachten“ angesehen werden können. In derartigen Prozessen, in denen neben dem politischen Willen auch Fachkenntnis erforderlich ist, kann es durchaus sinnvoll sein, Gestaltungsbeiräte einzubeziehen.

LVAV-10/AuBe/2024-356/2024

LVAV-11/bMP-1/2025

Verwendung von Gemeindemitteln und Gemeindemitarbeiter:innen durch den Bürgermeister ohne gesetzliche Grundlage in einer zivilrechtlichen Streitigkeit unter Bürger:innen

Ein Bürger hatte sich an den Landesvolksanwalt gewandt und vorgebracht, dass der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde das Zufahren der Baufirma zu seinem Grundstück verhindere, wodurch er am Bau seines Apartmenthauses gehindert werde.

Der Bau des Apartmenthauses wurde mit Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bewilligt. Das Grundstück wurde mit der Baubewilligung weiterverkauft.

Um das Grundstück bebauen zu können, müssen angrenzende Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die Eigentümer:innen der Nachbargrundstücke stimmten der Benützung ihrer Grundstücke nicht zu. Als der Bauherr bzw. die ausführenden Firmen mit den Arbeiten beginnen wollten, wendeten sich die Grundstückseigentümer:innen an den Bürgermeister. Dieser sagte den Bürger:innen Unterstützung zu und ließ von Mitarbeiter:innen der Gemeinde (Gemeindebauhof) Betonblöcke, die im Eigentum der Gemeinde standen, auf den Grundstücken aufstellen, um das Befahren der Grundstücke faktisch zu unterbinden.

Es stand die Vermutung im Raum, dass der Bauherr das Apartmenthaus entgegen der Baubewilligung ausführen wollte. Die Bezirkshauptmannschaft hatte bereits an den Bauherrn übermittelt, dass die Ausführung nur entsprechend des Baubescheids erfolgen dürfe, widrigenfalls der Bau behördlich eingestellt werden würde.

Im Zuge der ersten Kontaktaufnahme des Landesvolksanwalts mit dem Bürgermeister wurde unter anderem darauf aufmerksam gemacht, dass die Betonblöcke im Eigentum der Gemeinde stünden und er nicht „frei“ darüber verfügen könne. Daraufhin teilte der Bür-

germeister mit, dass er in dem Fall die Aufstellung der Blöcke an die Grundeigentümer:innen weiterverrechnen würde.

In weiterer Folge kam es zu einer Besprechung zwischen dem Landesvolksanwalt und dem Bürgermeister in der betroffenen Gemeinde.

Handlungen der Bürgermeister:innen und der Organe der Gemeinde müssen von gesetzlichen Bestimmungen gedeckt sein. Tritt der:die Bürgermeister:in also in Aktion und/oder nutzt Ressourcen der Gemeinde, muss dieses Handeln vom Gesetz gedeckt sein.

Die Aufgaben der Bürgermeister:innen sind in § 66 f. Gemeindegesetz geregelt. Die Unterstützung einzelner Bürger:innen in zivilrechtlichen Streitigkeiten durch die Aufstellung und die Zurverfügungstellung von Gemeindegut auf fremdem Grund zur Abwehr eines zivilrechtlichen Schadens gehört nicht zu den Aufgaben der Bürgermeister:innen oder eines anderen Organs der Gemeinde. Außerdem vertritt der Bürgermeister nicht die Bezirkshauptmannschaft als Baubehörde.

Nach den dem Landesvolksanwalt vorliegenden Informationen wurden keine Beschlüsse hinsichtlich der Aufstellung der Betonblöcke im Gemeindevorstand gefasst. Weiters war keine Gefahr-in-Verzug-Situation gegeben, da die Bürger:innen sich an das Zivilgericht hätten wenden können, um eine Unterlassungs- oder Besitzstörungsklage einzubringen.

Den Bürgermeister:innen, der Gemeindevertretung noch dem Gemeindevorstand kommen Zuständigkeiten in zivilrechtlichen Angelegenheiten Dritter zu.

Die Inanspruchnahme von Geldern und Ressourcen der Gemeinde zur Unterstützung einzelner Bürger:innen in zivilrechtlichen Streitigkeiten ist unzulässig. Auch das Abstellen von Gemeindebediensteten zur Unterstützung von Bürger:innen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung oder gesetzlichen Auftrag ist nicht zulässig. Ein entsprechender Missstandsbericht wurde an die Gemeindevertretung übermittelt.

LVAV-10/AuBe/2024-392/2024

LVAV-11/bMP-2/2025

Jahrelanges Zuwarten des Bürgermeisters trotz rechtskräftiger Entscheidung des LVWGs

Im Zuge des Amtstages im Oktober hat sich eine Bürgerin an den Landesvolksanwalt gewendet und vorgebracht, dass der Bürgermeister der Gemeinde einen Wiederherstellungsbescheid bezüglich einer Stützmauer nicht vollstrecke. Außerdem würde sie zur Abgabe einer Abstandsnachsicht gedrängt, damit die Stützmauer in der vorliegenden Form bestehen bleiben dürfe. Die Bürgerin wandte sich zudem hilfesuchend an die

Gemeindeaufsicht, die den Bürgermeister ermahnte, die Stützmauer abreißen zu lassen.

Aufgrund einer Recherche konnte festgestellt werden, dass die Bürgerin sich bereits im November 2009 in derselben Sache an die damalige Landesvolksanwältin gewandt hatte.

Der Nachbar der Bürgerin hatte die Stützmauer anders als bewilligt und zwar näher an ihrem Grundstück errichtet. Für die Errichtung der Stützmauer in der nunmehr bestehenden Ausführung wäre eine Abstandsnachsicht erforderlich gewesen. Die Bürgerin hat daher im Jahr 2009 Berufung eingelegt. Schlussendlich hat das Landesverwaltungsgericht in Bregenz bestätigt, dass die Mauer abweichend vom Baukonsens errichtet wurde und ein Wiederherstellungsverfahren (Abriss der Mauer) durchgeführt werden muss.

Die Mauer hat bis heute Bestand. Die Bürgermeister:innen wollten diese Angelegenheit nicht angehen und den Abriss verfügen. Dies führte dazu, dass die rechtswidrige Situation die Bürgerin und das Nachbarschaftsverhältnis schwer belastete. Die Frustration und die Hilflosigkeit der Bürgerin haben sich über die Jahre verstärkt.

Trotz verschiedener Interventionen und Vorsprachen bei der Gemeinde und beim Bürgermeister (bzw. dessen Vorgänger:innen) hat die Baubehörde nicht reagiert.

Nunmehr hat der Bürgermeister ein entsprechendes Vollstreckungsersuchen an die Behörde übermittelt. Bis die Mauer abgerissen wird, wird aber noch einiges an Zeit verstreichen.

Durch eine zeitnahe Entscheidung der Behörde vor über 15 Jahren und die Umsetzung dieser Entscheidung hätte diese Angelegenheit bereinigt und den Betroffenen Enttäuschung sowie Unzufriedenheit erspart bleiben können. Ein entsprechender Missstandsbericht wurde vorbereitet und wird demnächst an die Gemeindevertretung übermittelt werden.

Allgemeines Verwaltungsrecht

LVAV-10/AuBe/2024-464/2024

„Sachverständigengebühr“ im (Bau-)Verfahren

Ein Bürger wandte sich mit dem Anliegen an den Landesvolksanwalt, die Gemeinde bzw. die Baubehörde habe ihn im Rahmen eines Bauverfahrens aufgefordert, eine Rechnung für einen externen Sachverständigen, den die Gemeinde beauftragt hatte, zu bezahlen. Primär hat die Gemeinde Amtssachverständige im Verwaltungsverfahren zur Beurteilung heranzuziehen. Nichtamtliche Sachverständige dürfen nur in sehr beschränkten Fällen herangezogen werden, dazu gehört auch die

Bereitschaft zur Kostentragung durch die antragstellende Partei. Die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger erfolgt mit verfahrensrechtlichem Bescheid.

Der Landesvolksanwalt hatte bereits im Februar 2024 eine Anregung an die Verwaltung abgefertigt, in welcher diese Vorgehensweise angesprochen und die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt wurden. Dieses Schreiben müsste der Gemeinde bekannt sein.

Der Bürger weigerte sich, die Rechnung zu bezahlen, und der Landesvolksanwalt übermittelte ein Auskunftersuchen an die Gemeinde. Unter anderem wurde ersucht, zu den Angaben des Bürgers Stellung zu nehmen und entsprechende Akten vorzulegen.

Die Gemeinde ließ ein Antwortschreiben von einem Rechtsanwalt übermitteln, das inhaltlich wenig fundiert war. Die angeforderten Akten wurden entgegen den gesetzlich normierten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten dem Landesvolksanwalt gegenüber nicht übermittelt. Die Übermittlung der Akten wurde nochmals urgirt. Weitere Maßnahmen werden gesetzt.

LVAV-12/aMP-1/2025

LVAV-10/AuBe/2023-63/2023

Diskriminierung von Bürger:innen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde durch eine Stadt – „Nichtortsansässigen-Zuschlag“

Bürger:innen aus unterschiedlichen Gemeinden hatten sich bereits im Jahr 2023 an den Landesvolksanwalt gewandt und vorgebracht, dass eine Stadtverwaltung sie anders als in der Stadt wohnhafte Bürger:innen behandeln würde, da sie für einen Bootsliegeplatz höhere Gebühren zahlen müssten als diese. Zudem sei eine Erhöhung der Gebühren in beträchtlichem Ausmaße neu vorgeschrieben worden. Der Landesvolksanwalt hat daraufhin mehrere Auskunftsschreiben an die betroffene Stadt übermittelt. Die Stadt beharrte auf ihrer Vorgehensweise und sah ihrerseits kein Fehlverhalten.

Eine Bürgerin leitete daraufhin zivilrechtliche Schritte ein und verklagte die Stadt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Landesvolksanwalt seine Prüftätigkeit unterbrochen, um den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten. Im Sommer 2024 erging ein Urteil des Landesgerichts Feldkirch die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung von Liegeplatzgebühren samt Zuschlag für nicht ortsansässige Bürger:innen betreffend.

Im Urteil des Landesgerichts Feldkirch wurde im Spruchpunkt II. festgestellt, dass der von der beklagten Partei (Stadt) zum Bootsliegeplatz der Klägerin im Hafen als Entgeltbestandteil vorgeschriebene und eingehobene Zuschlag unzulässig ist. Die außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde zu-

rückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Nicht nur die europäische, sondern auch die nationale Rechtsordnung stellt den Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen zugunsten regional Ansässiger grundsätzlich unter Diskriminierungsschutz. Alle Konsumenten sollen diese Dienstleistungen zu gleichgelagerten Bedingungen beziehen und Ortsansässige oder Regionsansässige nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bzw. Nicht-Regionsansässigen bevorzugt werden.

Im Rahmen der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ ist der Staat an die Grundrechte und daher auch an das aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot gebunden. Das Vermieten von Liegeplätzen fällt grundsätzlich in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Daher ist auch jede Gemeinde, die Liegeplätze an Bürger:innen vermietet (vergibt), an das Gleichbehandlungsgebot gebunden. Das heißt, dass die Liegeplätze allen Bürger:innen zu denselben Konditionen vermietet werden müssen, unabhängig davon, ob diese Bürger:innen in der Gemeinde wohnhaft sind oder nicht.

Die betroffenen Bürger:innen wurden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Zeitgleich hat der Landesvolksanwalt einen neuen amtswegigen Prüfschritt eröffnet und ein Schreiben an alle Bodenseegemeinden mit Häfen übermittelt, in welchem um Auskunft ersucht wird, ob unterschiedlich hohe Gebühren erhoben wurden oder werden.

Bisher wurde zurückgemeldet, dass teilweise eine unterschiedliche Behandlung der Bürger:innen vorliege. Eine Antwort ist noch ausständig, diese wurde bereits urgirt. Sollte festgestellt werden, dass eine Gemeinde Bürger:innen diskriminiert, wird ein entsprechender Missstandsbericht vorbereitet und übermittelt werden.

LVAV-10/AuBe/2024-340/2024

Diskriminierung eines EU-Bürgers durch eine Gemeinde

Ein EU-Bürger hat einem Bürgermeister per E-Mail mitgeteilt, dass er in eine österreichische Gemeinde umziehen und dort ein Baugrundstück erwerben wolle. Der Bürgermeister habe ihm darauf geantwortet, dass die Gemeinde zwar im Besitz von Baugrundstücken sei, es allerdings eine klare Vorgabe gebe, dass diese Grundstücke ausschließlich „einheimischen“ Interessent:innen bzw. Familien zur Errichtung von Wohnhäusern zur Verfügung gestellt würden. Auch wenn der Bürger ggf. seinen zukünftigen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde anstrebe, könne die Gemeinde ihm aus diesem Grund kein Grundstück zur Verfügung stellen.

Der EU-Bürger wandte sich per E-Mail mit der Bitte um Rat und Hilfe an den Landesvolksanwalt.

Der Landesvolksanwalt ersuchte den Bürgermeister um Stellungnahme. Dieser bestätigte den vom EU-Bürger vorgetragenen Sachverhalt. Der Bürgermeister gestand ein, dass die Wortwahl „einheimisch“ unglücklich gewesen sei.

Der Bürgermeister teilte weiters mit, dass es in der Gemeinde keinen Grundsatzbeschluss oder eine beschlossene Richtlinie, wonach die Grundstücke der Gemeinde nur an Bürger:innen mit Wohnsitz in der Gemeinde verkauft werden, gäbe. Die Gemeindevertretung prüfe und beschließe Grundstücksverkäufe vielmehr im Einzelfall.

In der Gemeindevertretung bestünde aber ein politischer Konsens, dass beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke darauf geachtet werde, dass diese Grundstücke zur Nutzung als Hauptwohnsitz verwendet würden. Ziel sei die Schaffung von leistbaren Hauptwohnsitzen.

Der Verkauf von im Eigentum der Gemeinde stehender Grundstücke fällt in die Privatwirtschaftsverwaltung.

Gemeinden haben alle Bürger:innen gleich zu behandeln oder müssen eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung haben.

Auf EU-Ebene besteht ein allgemeines Verbot der Diskriminierung von Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Art. 18 AEUV verlangt (zumindest) die Gleichbehandlung aller Unionsbürger mit Inländern. Art. 18 AEUV ist unmittelbar anwendbar. Demnach sind EU-Bürger:innen gegenüber österreichischen Staatsbürger:innen nicht zu diskriminieren.

Trotz der Angaben des Bürgermeisters wurde gegenüber einem EU-Bürger klar kommuniziert, dass ihm kein Grundstück verkauft werden könnte, da er kein „Einheimischer“ war, obwohl der EU-Bürger in seiner Anfrage mitgeteilt hatte, dass er seinen Hauptwohnsitz in die Gemeinde verlegen möchte.

Es stellt sich ohnehin in diesem Zusammenhang die Frage, welche Kriterien eine:n Bürger:in als „einheimisch“ qualifizieren. Als Einheimische könnten Gemeindebürger:innen, Vorarlberger Landesbürger:innen oder österreichische Staatsbürger:innen verstanden werden.

Unabhängig davon, wie eng die Gemeinde den Begriff „Einheimische“ fasst, widerspricht die oben beschriebene Vorgehensweise geltendem nationalen und EU-Recht. Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung eines EU-Bürgers beim Erwerb einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaft hat die Gemeinde nicht vorgebracht. Vielmehr schloss die Gemeinde den betroffenen EU-Bürger vom Erwerb einer Liegenschaft aufgrund seiner Eigenschaft als „Nicht-Einheimischer“ von vornherein aus.

Die Ungleichbehandlung eines EU-Bürgers beim Erwerb einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaft verletzt EU-rechtliche Bestimmungen und Grundhaltungen bzw. nationales Grundrecht auf Gleichbehandlung. Dies wird als Missstand in der Verwaltung des Landes Vorarlberg festgestellt.

LVAV-10/AuBe/2024-290/2024

Nutzungskonflikte und Störung durch nächtlichen Lärm

Mehrere Bewohner:innen eines Wohnhauses im Kerngebiet einer Stadt haben sich an den Landesvolksanwalt gewandt und vorgebracht, dass sie durch Besucher:innen und den Betrieb zweier (Nacht-)Lokale sowie durch nächtliche Besucher:innen des stadteigenen nahegelegenen Spielplatzes stark beeinträchtigt würden. Laute Musik bis in die frühen Morgenstunden störe den Schlaf, was eine große Belastung darstelle.

Die Anrainer:innen berichten, dass sie diesbezüglich mehrfach mit verschiedenen Personen der Stadtverwaltung telefonisch und persönlich Kontakt aufgenommen hätten. Bisher habe sich aber niemand für zuständig erklärt, geschweige denn Maßnahmen getroffen. Außerdem habe ihnen niemand mitgeteilt, welche Behörde für gewerberechtliche Angelegenheiten zuständig sei.

Die Bewohner:innen hätten sich mehrfach bei der Stadt und der Polizei beschwert. Mittlerweile sei bei ihnen der Eindruck entstanden, dass die Stadtpolizei ihren Anzeigen und Beschwerden nicht nachgehe bzw. die Anzeigen nicht aufnehme und an die entsprechende Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsstrafbehörde weiterleite.

Der Landesvolksanwalt holte Stellungnahmen der Stadt und der Stadtpolizei sowie der Verwaltungsstrafbehörde ein.

Obwohl mehrere Anzeigen seit Frühjahr 2024 von der Stadtpolizei aufgenommen wurden, wurden diese erst im Hochsommer an die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Strafbehörde übermittelt.

Der Landesvolksanwalt hat die Bürger:innen beraten und ihnen die zuständigen Stellen für Beschwerden und Anträge genannt.

LVAV-10/AuBe/2023-448/2023-17

Energieausweise, Energieinstitut, Energieausweiszentrale

Einzelne Beschwerdeführer:innen haben sich an den Landesvolksanwalt gewandt und insbesondere mitgeteilt, dass die auf der Landesplattform Energieausweis-Zentrale Vorarlberg (EAWZ) geschaffenen Abläufe

seit Jahren zu Problemen für Energieausweiserstellende und somit schlussendlich zu teilweise erheblichen Zusatzkosten für Bauherr:innen führen.

Für den Landesvolksanwalt stellte sich zusammengefasst weiters die Frage, aus welchen Gründen die Landesverwaltung die baugesetzlich vorgesehene stichprobenartige Kontrolle von Energieausweisen nicht selbst vornimmt, sondern das Energieinstitut als Verein damit beauftragt. Fraglich war zudem die Grundlage, auf welcher das Energieinstitut als Verein im Rahmen der Wohnbauförderung für das Land Vorarlberg die Richtigkeit und bauliche Umsetzung von Energieausweisen prüft.

Aufgrund der Auskunftersuchen hat der Landesvolksanwalt Stellungnahmen und Unterlagen erhalten. Die Beauftragung des Energieinstitutes mit der Überprüfung von Energieausweisen nach § 49b Baugesetz und die dauerhafte vertragliche Beauftragung des Energieinstitutes mit der Qualitätssicherung im Rahmen der Wohnbauförderung durch die Landesregierung waren als Missstände in der Landesverwaltung festzustellen.

Seine Feststellungen begründet der Landesvolksanwalt zusammengefasst damit, dass, dem Legalitätsprinzip folgend, die gesamte staatliche Verwaltung auf Grundlage der Gesetze und entsprechend der bundes- und landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen unter Leitung der jeweils obersten Organe zu erfolgen hat. Die obersten Organe wiederum sind dem Bundes- bzw. Landesgesetzgeber verantwortlich.

Welche Form, d.h. hoheitliches oder privatrechtsförmiges Handeln, die Verwaltung für die Aufgabenbesorgung wählt, ist grundsätzlich frei. In jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber öffentlich-rechtliche Handlungsformen zwingend anordnet oder diese verfassungsrechtlich geboten sind, ist privatrechtsförmiges Handeln aber unzulässig.

Die Landesregierung teilte mit, dass die Vergabe der Aufträge an das Energieinstitut hinsichtlich der Überprüfung von baurechtlichen Energieausweisen im Rahmen des Unabhängigen Kontrollsystems (UKS) durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) und die Qualitätssicherung im Rahmen der Wohnbauförderung durch die Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung jeweils unabhängig erfolge.

Es existiere keine Vorgabe, dass diese beiden Aufträge nicht an denselben Rechtsträger, das Energieinstitut, vergeben werden dürfen.

Beide Aufträge, sowohl die Überprüfung im Rahmen des UKS als auch die Qualitätssicherung im Rahmen der Wohnbauförderung, würden aufgrund von Auftragsarbeitervereinbarungen erfolgen. Die Mitarbeitenden

des Energieinstituts würden einer Verschwiegenheitspflicht, die im Rahmen des Dienstvertrages festgelegt ist, unterliegen.

Werden die Energieausweise im Zuge einer Stichprobe gezogen, würde diese Kontrolle durch das Energieinstitut erfolgen (einerseits die baurechtliche Überprüfung der Energieausweise: Kontrolle im Rahmen des UKS, und andererseits im Rahmen der Wohnbauförderung: Stichprobenprüfung zur Einhaltung der Wohnbauförderungsrichtlinien).

Beauftragung eines Vereins mit hoheitlichen Aufgaben (nach § 49b Baugesetz): Die Landesregierung kann mit der Überprüfung der in der Energieausweisdatenbank registrierten Energieausweise (§ 49b Abs. 1 BauG) geeignete und nach bundesrechtlichen Vorschriften befugte Personen beauftragen; diese sind dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Bei diesen Überprüfungen handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit.

Den Erläuterungen zu § 49b Abs. 2 BauG ist zu entnehmen, dass, sofern nicht Befugte herangezogen werden, die Überprüfung von Energieausweisen durch die Landesregierung (Amtssachverständige) zu erfolgen hat.

Aufgrund der Stellungnahmen der Landesregierung ist nicht davon auszugehen, dass beabsichtigt war oder ist, das Energieinstitut bzw. einzelne Mitarbeitende in konkreten Verfahren jeweils als nichtamtliche Sachverständige zu bestellen.

Für den Landesvolksanwalt steht fest, dass es die Absicht der Landesregierung war, das Energieinstitut als Verein dauerhaft mit der Überprüfung von Energieausweisen gemäß § 49b Abs. 2 BauG zu beauftragen. Das Energieinstitut soll diese Aufgabe mit dem Sachverstand der eigenen Mitarbeiter:innen wahrnehmen.

Die Beauftragung des Energieinstitutes mit den Aufgaben der Überprüfung von Energieausweisen gemäß § 49b Abs. 2 BauG kann nun entweder eine Beleihung oder eine Inpflichtnahme darstellen.

Folgend der höchstgerichtlichen Judikatur ist unter Beleihung die Betrauung von natürlichen oder juristischen Personen des Zivilrechts mit der Zuständigkeit zur Setzung von Hoheitsakten in eigener Organkompetenz und Verantwortung zu verstehen. Die Beleihung begründet eine Organfunktion des Beliehenen im Bereich der Hoheitsverwaltung. Die beliehene Person hat dabei nicht lediglich eine Stellung als unselbständiger Verwaltungshelfer, sondern erhält die Kompetenz zur selbständigen Entscheidung über die Erlassung und den Inhalt von Hoheitsakten. Die Beleihung erfolgt mittels Gesetz oder hoheitlichem Verwaltungsakt.

Die Inpflichtnahme bezeichnet die Mitwirkung Privater an der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Im Unterschied zur Beleihung kann die Inpflichtnahme lediglich für unterstützende und verwaltungsentlastende Tätigkeiten gelten. Eine Kompetenz zur selbständigen Entscheidung über die Setzung von Hoheitsakten ist mit dieser nicht verbunden. Charakteristisch für die Inpflichtnahme ist die hoheitliche Verpflichtung Privater zur Verwirklichung des Gemeinwohls.

Auf Grundlage der Judikatur ist davon auszugehen, dass dieses charakteristische Zwangsmerkmal der Heranziehung eine Auftragsvergabe durch einen aus freien Stücken geschlossenen zivilrechtlichen Vertrag von vornherein ausschließt. Darin liegt der Unterschied der Inpflichtnahme zur Verwaltungshilfe im ansonsten üblichen engen Verständnis einer Heranziehung von Privaten mittels Vertrag.

Ob die konkrete Betrauung eines privaten Rechtsträgers mit hoheitlichen Aufgaben eine Beleihung oder eine Inpflichtnahme darstellt, ist anhand des Gesetzes oder durch den hoheitlichen Verwaltungsakt zu beurteilen, durch den die Übertragung der hoheitlichen Befugnisse zur Wahrung der allgemeinen Belange des Staats erfolgt ist.

Auf das Bestehen eines Aufsichts- und Weisungsrechts kommt es bei der Unterscheidung nicht an, da dieses eine Grundvoraussetzung für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sowohl der Beleihung als auch der Inpflichtnahme darstellt.

Der Landesvolksanwalt kann der Ansicht der Landesregierung, dass die rechtliche Grundlage für die vertragliche Auftragsvergabe an das Energieinstitut Vorarlberg § 49b BauG darstelle, aus diesen Erwägungen nicht folgen, da ein zivilrechtlicher Vertrag keine Grundlage für eine Beleihung oder Inpflichtnahme darstellen kann.

Bei der Überprüfung von Energieausweisen nach § 49b BauG ist die Landesregierung in der Wahl zwischen hoheitlicher oder privatrechtsförmiger Aufgabenbesorgung nicht frei, da der Gesetzgeber diese Überprüfungen als hoheitliche Aufgabe vorsieht und somit öffentlich-rechtliche Handlungsformen anordnet.

Je nachdem, welche Kompetenzen dem Energieinstitut im Rahmen der Überprüfung von Energieausweisen nach § 49b BauG übertragen werden, muss diese Beleihung oder Inpflichtnahme mit dem entsprechenden Gesetz oder einem anderen hoheitlichen Verwaltungsakt geregelt werden.

Welche konkreten Befugnisse dem Energieinstitut im Zusammenhang mit der Überprüfung von Energieausweisen gemäß § 49b BauG zukommen sollen, kann für den Landesvolksanwalt aufgrund der vorliegenden

Unterlagen nicht abschließend beantwortet werden, weshalb offenbleibt, ob das Energieinstitut mit diesen Aufgaben auf der Grundlage der Beleihung oder der Inpflichtnahme betraut werden sollte.

Die tatsächliche hoheitliche Beauftragung des Energieinstituts ist aus Sicht des Landesvolksanwalts derzeit in der rechtlich geforderten Weise nicht gegeben, da dies die derzeitige Formulierung des § 49b BauG nicht stützt. Auch kann die vertragliche Auftragsverarbeitervereinbarung nicht die geeignete Grundlage dafür bilden, zumal, wie bereits ausgeführt, die mit der Überprüfung nach § 49b BauG beauftragten Personen an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind und dies gerade eines der Merkmale für die Beleihung und die Inpflichtnahme darstellt.

Ein Aufsichts- und Weisungszusammenhang zwischen der Tätigkeit des Energieinstitutes und der Landesregierung als oberstem Organ kann durch die Obmannfunktion des ressortzuständigen Landesrates bzw. der ressortzuständigen Landesrätin nicht hergestellt werden, da diesem oder dieser lediglich die in der Satzung des Vereins festgeschriebenen Aufgaben zukommen, diese satzungsmäßige Funktion jedoch kein Aufsichts- und Weisungsrecht im Sinne des Art. 20 B-VG begründet.

Wie der Landesvolksanwalt vertritt auch die Landesregierung grundsätzlich die Ansicht, dass wenn der Gesetzgeber von einer berufsrechtlichen Befugnis nach bundesrechtlichen Vorschriften spricht, damit in erster Linie eine entsprechende Berechtigung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) gemeint ist. Die GewO 1994 gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Eine Tätigkeit wird gem. § 1 Abs. 2 GewO 1994 gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

Die Einschätzung der zuständigen Gewerbebehörde, dass das Energieinstitut keiner gewerblichen Tätigkeit nachgeht, mag zutreffen.

Der Gesetzgeber hat die Wortfolge „geeignete und nach bundesrechtlichen Vorschriften befugte Personen“ bewusst in die Bestimmung des § 49b BauG aufgenommen. Dabei stellt der Gesetzgeber nicht darauf ab, ob die beauftragte Person gewerblich tätig ist, sondern ob diese nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt ist.

Die gewerberechtliche Befugnis zur Erstellung von Energieausweisen lässt sich den Erlässen der zuständigen Bundesministerien entnehmen.

Energieausweiserstellende müssen dementsprechend befugt sein, indem sie eines der Gewerbe als Baumeister, Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Lüftungstechnik, Holzbau-Meister, Ingenieurbüros, Rauchfangkehrer oder Hafner ausüben, oder sie müssen über eine Befugnis als Ziviltechniker:in verfügen. Bei den angeführten Gewerben handelt es sich allesamt um reglementierte Gewerbe entsprechend § 94 GewO.

Wenn für die Erstellung von Energieausweisen die Befugnis zur Ausübung eines der rangeführten reglementierten Gewerbe vorliegen muss, so muss das aus Sicht des Landesvolksanwalts jedenfalls auch auf jene Privaten zutreffen, die die Landesregierung mit der Überprüfung von Energieausweisen auf deren Richtigkeit sowie der tatsächlichen Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend des Energieausweises beauftragen möchte. Diese Voraussetzungen sind beim Energieinstitut nicht gegeben.

Überprüfung der Einhaltung der Wohnbauförderungsrichtlinien durch einen privaten Verein (Qualitätssicherungs-Auftrag): Die Vergabe der Wohnbauförderung und die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes.

Die rechtliche Grundlage für den Qualitätssicherungs-Auftrag des Energieinstitutes im Rahmen der Wohnbauförderung ist ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Vorarlberg und dem Energieinstitut, der mit einer Datenschutzvereinbarung zur Geheimhaltung und Datensicherung verknüpft ist.

Angemerkt werden darf, dass eine Aufgabenübertragung dem verfassungsrechtlichen Effizienz- und Sachlichkeitsgebot entsprechen muss.

Grundsätzlich ist nach Mitteilung der Landesregierung das Energieinstitut von vornherein so angelegt, dass es nur durch den Empfang von Subventionen (Basisförderung) seine Funktionsfähigkeit aufrechterhalten kann.

Die finanziellen Mittel erhält das Energieinstitut zum größten Teil vom Land Vorarlberg. Das Energieinstitut tritt nicht als Wirtschaftssubjekt mit anderen privaten Anbietern in Konkurrenz und nimmt an diesem Markt nicht teil. Das Land Vorarlberg kann durch die eigene Beteiligung am Energieinstitut bzw. die Beteiligungen der ausgegliederten Gesellschaften des Landes und als größter Förderer einen beherrschenden Einfluss auf das Energieinstitut ausüben. Dies spiegelt sich beispielsweise in der automatischen Funktion des ressortzuständigen Landesrates bzw. der ressortzuständigen Landesrätin als Obmann:Obfrau des Energieinstitutes wieder.

Aus Sicht des Landesvolksanwalts handelt es sich beim Energieinstitut in diesem Zusammenhang um einen ausgegliederten Rechtsträger, der eine Aufgabe übernommen hat, welche das Land zuvor selbst erfüllt hat.

Nun geht der VfGH grundsätzlich davon aus, dass Art. 20 Abs. 1 B-VG dann nicht zur Anwendung kommt, wenn ausgegliederte Rechtsträger mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden, in diesen Fällen müsse eine Bindung an Weisungen ausdrücklich normiert werden.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) hat der VfGH festgehalten, dass Art. 20 Abs. 1 B-VG innerhalb der Bundes- und Landesverwaltung den umfassenden Leitungs- und Weisungszusammenhang sicherstellt, was sowohl für die Hoheits- als auch für die Privatwirtschaftsverwaltung gilt.

Nehmen die Gebietskörperschaften Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung nicht selbst wahr, sondern übertragen diese auf einen ausgegliederten Rechtsträger, kann unter besonderen Voraussetzungen diese Tätigkeit ihren Charakter als Privatwirtschaftsverwaltung und damit staatliche Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG behalten. Dies ist dann anzunehmen,

1. wenn der ausgegliederte Rechtsträger eine organisatorische Nahebeziehung zum Staat aufweist, wovon dann gesprochen werden kann, wenn eine Gebietskörperschaft alleine (oder mehrheitlich) an dem Rechtsträger beteiligt ist (oder auf sonstige, vergleichbare Weise beherrschenden Einfluss auf den Rechtsträger hat),
2. zwischen der staatlichen Verwaltung im organisatorischen Sinn und dem mit der privatwirtschaftlichen Aufgabe betrauten Rechtsträger eine spezifische funktionelle Nahebeziehung im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs besteht und
3. der betraute Rechtsträger nicht als ein (weiteres) Wirtschaftssubjekt im Wirtschaftsverkehr der Privaten untereinander, also am Markt unter bestehenden oder staatlich organisierten (und regulierten) Wettbewerbsbedingungen, auftritt.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat der Gesetzgeber gegenüber dem betrauten Rechtsträger den Aufsichts- und Weisungszusammenhang herzustellen, den Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG vorgeben.

Entsprechend der Stellungnahme der Landesregierung kann vorerst angenommen werden, dass die

dargestellte Judikatur des VfGH zur COFAG in Teilen auch auf die Aufgabenübertragung auf das Energieinstitut betreffend den Qualitätssicherungs-Auftrag im Zusammenhang mit der Prüfung von Energieausweisen Anwendung findet.

Aufgrund der dem Landesvolksanwalt derzeit bekannten Unterlagen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob der erforderliche Aufsichts- und Weisungszusammenhang im Zuge des übertragenen Qualitätssicherungsauftrags an das Energieinstitut gegeben ist. Vor allem müsste eine Leitungsbefugnis schlussendlich durch das oberste Organ der Verwaltung, sprich der Landesregierung, gegeben sein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der VfGH bei der Ausgliederung an die COFAG einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot angenommen hat, weil die COFAG nicht über die notwendige Sachausstattung verfügte und weil keine wesentlichen und selbständig zu erledigenden Aufgaben vorlagen. Dies begründet der VfGH vor allem damit, dass die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen den Finanzämtern oblag.

Ähnlich könnte beim Energieinstitut argumentiert werden, weil schlussendlich alle Zweifelsfragen mit der Wohnbauförderungsabteilung abzusprechen sind und sämtliche Förderungsentscheidungen ausschließlich durch die Wohnbauförderungsabteilung getroffen werden.

Auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts muss hinterfragt werden, ob der vertraglich an das Energieinstitut übertragene Qualitätssicherungs-Auftrag gesetzeskonform erfolgt ist.

Die bisherigen Ausführungen werden auch dann zu berücksichtigen sein, wenn die Aufgabenerfüllung durch das Energieinstitut nicht als Ausgliederung, sondern als funktionale Privatisierung bzw. als sog. „Contracting Out“ angesehen wird, was eine Verwaltungshilfe ohne Übertragung der öffentlichen Aufgabe selbst bedeutet.

Selbst wenn man im vorliegenden Fall keine besonderen Konstellationen im Sinne der Judikatur des VfGH annehmen möchte und somit Art. 20 Abs. 1 B-VG auf das Energieinstitut zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben nicht unmittelbar anzuwenden ist, wären die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten gewesen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist als Privatwirtschaftsverwaltung anzusehen.

Das Energieinstitut ist seit Jahren laufend mit dem Qualitätssicherungs-Auftrag betraut. Welche Einnahmen das Energieinstitut derzeit dadurch erwirtschaftet, ist dem Landesvolksanwalt nicht bekannt. Der Landesrechnungshof hat allerdings in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2010 festgestellt, dass das Energieins-

titut im Jahr 2009 vom Land Vorarlberg € 105.000 für diesen Qualitätssicherungs-Auftrag erhalten hat. Es ist davon auszugehen, dass sich das Prüfvolumen und somit auch dieser Betrag seither nicht verringert haben.

Der Landesvolksanwalt geht davon aus, dass eine Berechnung des geschätzten Auftragswertes der dauerhaft für den Qualitätssicherungs-Auftrag erbrachten Dienstleistung den Schwellenwert für eine Direktvergabe überschreitet und somit ein entsprechendes Verfahren nach dem Vergabegesetz durchzuführen wäre.

Ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine öffentliche Auftraggeberin hat jene Bieter, die nicht befugt sind, die Leistung zu erbringen, aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden. In diesem Zusammenhang sind auch im Vergabeverfahren die Bestimmungen der GewO relevant, da das Vorliegen einer Befugnis im Allgemeinen nach der GewO beurteilt wird.

Auf die Ausführungen zur Befugnis des Energieinstituts nach den Bestimmungen der GewO, Überprüfungen von Energieausweisen auf deren Richtigkeit sowie die tatsächliche Umsetzung des Bauvorhabens betreffend den Energieausweis vorzunehmen, darf verwiesen werden.

Ziel der Vergleichbarkeit von Energieausweisen: Da der grundsätzliche Sinn und Zweck eines Energieausweises die Vergleichbarkeit von Gebäuden in Österreich ist, ist unverständlich, weshalb in Vorarlberg vom harmonisierten Layout für Energieausweise entsprechend der OIB-Richtlinie 6 abgewichen wurde.

Festzuhalten ist, dass die Richtlinien vom Sachverständigenbeirat des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB-Richtlinien) mit dem Ziel der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erarbeitet werden. Grundlage bildet eine Vereinbarung der Bundesländer gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen aus dem Jahr 1993. Alle Bundesländer sind in diesem Verein Mitglied und somit entsprechend vertreten.

Die OIB-Richtlinien sind von den Landesgesetzgebern ins Landesrecht zu übernehmen. Vereinzelt spezifische Abweichungen von diesen zwischen allen Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Richtlinien mögen sinnvoll sein. Wenn bei der Erklärung der Verbindlichkeit von OIB-Richtlinien jedoch laufend und umfassend landesspezifische Abweichungen und Ergänzungen vorgenommen werden, ist die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des OIB zu hinterfragen, das eben unter Aufwendung entsprechender finanzieller und personeller Mittel gerade die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften vollziehen soll.

In Hinblick auf die Erstellung von Energieausweisen sei auch darauf hingewiesen, dass es ein Kernziel der Energieeffizienzrichtlinie darstellt, über die Energieausweise die Vergleichbarkeit der Energieeffizienz von Gebäuden zu garantieren. Auch dieses Ziel wird in gewisser Weise konterkariert, sollten auf der im Stufenbau der Rechtsordnung betrachteten untersten Ebene, nämlich mittels Verordnung der Landesregierung, erhebliche Abweichungen geschaffen werden (beispielsweise wesentliche Abweichungen von dem in der OIB-Richtlinie 6 enthaltenen Muster), die die Vergleichbarkeit von in Vorarlberg erstellten Energieausweisen mit denen der anderen Bundesländer für Bürger:innen erschweren.

Zwar teilt die Vorarlberger Landesregierung mit, dass sich die getroffenen Anpassungen bzgl. der leichteren Verständlichkeit mit dem Fokus auf Endkund:innen bewährt hätten. Entsprechende Daten wie beispielsweise eine „Kundenbefragung“ oder Erhebungsdaten der Bauämter, die die "leichtere Verständlichkeit" bestätigen, sind zumindest dem Landesvolksanwalt nicht bekannt und wurden diesem auch nicht zur Verfügung gestellt.

Kritisch wird vom Landesvolksanwalt zudem die derzeitige Vorgehensweise bei der Erstellung von Energieausweisen über die Energieausweiszentrale (EAWZ) gesehen. Rechtsgültige Energieausweise sind in Vorarlberg gemäß Baueingabeverordnung elektronisch über die Landesplattform zu erstellen. Durch eine geeignete Schnittstelle zwischen Berechnungsprogrammen und der Energieausweiszentrale werden Daten hochgeladen und in Folge der Energieausweis erstellt.

Die derzeitige Problematik soll anhand der Seite 2 der Anlage 1 der Baueingabeverordnung beschrieben werden. Auf dieser Seite werden Kennzahlen über den Energiebedarf am jeweiligen Standort erhoben. Allerdings erfolgt die Berechnung dieser Kennzahlen nicht durch die:den Energieausweiserstellende:n selbst, sondern über die EAWZ. Welche Berechnungsmethode diesen Kennzahlen zugrundeliegt und wann und wie diese allenfalls geändert wird, ist nicht öffentlich bekannt. Dennoch haben die Energieausweiserstellenden auch die Richtigkeit dieser Kennzahlen mittels Unterschrift zu bestätigen und haften dafür auch gegenüber den Auftraggebern.

In diesem Zusammenhang kann hinterfragt werden, ob die EAWZ in der vorliegenden Form überhaupt erforderlich und zweckmäßig ist, oder ob nicht die Verantwortlichkeit für die Ausstellung von Energieausweisen an die ohnehin haftenden Energieausweiserstellenden übertragen werden kann. Diese Übertragung könnte mit der Verpflichtung zur Datenübermittlung

an die Landesregierung zum Zweck der statistischen Auswertung verbunden werden.

Aufgrund der festgestellten Missstände hat der Landesvolksanwalt empfohlen, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Landesverwaltung der hoheitlichen Prüfungsaufgabe nach § 49b BauG nachkommen kann. Bei den Überprüfungen nach § 49b BauG handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die grundsätzlich von der Verwaltung wahrzunehmen ist.

Alternativ müssten beim Energieinstitut die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung nach § 49b BauG geschaffen und klargestellt werden, ob dieses belieben oder inpflichtgenommen werden soll.

Ebenso empfahl der Landesvolksanwalt eine Überprüfung der Beauftragung des Energieinstitutes mit der Qualitätssicherung im Rahmen der Wohnbauförderung. Es wäre klarzustellen, auf welcher Grundlage eine Ausgliederung an das Energieinstitut erfolgt bzw. ob der Leitungs- und Weisungszusammenhang sichergestellt ist bzw. ob die Beauftragung den vergaberechtlichen Erfordernissen entspricht.

In diesem Zusammenhang hat der Landesvolksanwalt auch die vom Landesrechnungshof bereits im Jahr 2010 formulierte Kritik aufgegriffen, der zufolge sich das Energieinstitut in einem laufenden Zielkonflikt befindet.

Das Energieinstitut handelt einerseits auf der Grundlage bestehender rechtlicher Vorgaben, was die Erstellung des Energieausweises betrifft. Andererseits beeinflusst das Energieinstitut jedoch die Ausgestaltung dieser Vorgaben wesentlich, indem konkrete Vorgaben für die Umsetzung gegeben werden.

In Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Energieausweisen empfahl der Landesvolksanwalt, eine Überprüfung der Abweichungen von der OIB-Richtlinie und der derzeitigen Vorgehensweise bei der Erstellung von Energieausweisen über die Landesplattform EAWZ.

Das Land Vorarlberg hat dem Landesvolksanwalt bereits mitgeteilt, dass seine Empfehlungen zum Anlass genommen werden, § 49b Abs. 2 des Baugesetzes zu evaluieren und die Abweichungen von der OIB-Richtlinie in Bezug auf die Energieausweise einer Überprüfung zu unterziehen. Zudem hat das Land Vorarlberg die Aufsicht über die vom Energieinstitut ausgeübten Vorgänge hinsichtlich der Durchführung der Qualitätssicherung der Wohnbauförderung näher erläutert.



Foto: Parlamentsdirektion Thomas Topf

Anregung an die Verwaltung

LVAV-13/AnVe-3/2024

Wohnbeihilferichtlinie – Anrechnung von Unterhaltsansprüchen

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs wurde dem Landesvolksanwalt von einem Kindesvater mitgeteilt, dass der Kindesunterhalt für die minderjährigen Kinder gerichtlich durchgesetzt werden müsse, wenn die Unterhaltszahlungen bei der Berechnung der Wohnbeihilfe Berücksichtigung finden sollen. Eine Festsetzung durch die Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaft würde folglich nicht ausreichen, den Kindesunterhalt gegenüber der Wohnbeihilfestelle zu bescheinigen.

Da die Wohnbeihilferichtlinie 2024 tatsächlich nur von „gerichtlich festgesetzten Alimentations- und Unterhaltszahlungen“ gesprochen hat, wurde eine Anregung an das Amt der Vorarlberger Landesregierung erstellt und übermittelt. Es wurde auf die geltende Rechtslage verwiesen, zudem wurde auf die Regelungen anderer Bundesländer eingegangen.

In der Anregung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Unterhaltsvereinbarung mittels gerichtlichen Vergleichs oder als Vergleich vor bzw. mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen werden kann. Vor bzw. mit dem Jugendwohlfahrtsträger abgeschlossene Unterhaltsvergleiche bedürfen keiner gerichtlichen Genehmigung, sie sind sofort wirksam. Eine Vereinbarung betreffend den Kindesunterhalt ist folglich auch ohne Bestreitung des Gerichtswegs möglich.

Der Landesvolksanwalt hat ferner angemerkt, dass eine Änderung der Wohnbeihilferichtlinie dahingehend, dass auch vertraglich festgesetzte Unterhaltsansprüche (jedenfalls vor dem Jugendwohlfahrtsträger) Berücksichtigung finden, einerseits Familien entlasten und andererseits die Rolle der Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften stärken würden. Zudem würden auch Unterhaltszahlungen, die freiwillig geleistet werden, sowie Unterhaltszahlungen, welche auf keiner Vereinbarung beruhen, bei der Berechnung der Wohnbeihilfe bereits Berücksichtigung finden.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2025 wurde seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung klarge-

stellt, dass die in der Wohnbeihilferichtlinie 2024 und 2025 gewählte Bezeichnung „gerichtlich“ mit „amtlich“ gleichzusetzen ist. In der Verwaltungspraxis würden auch die Bestätigungen der als Unterhaltssachwalterin fungierenden Bezirkshauptmannschaft akzeptiert werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde dem Landesvolksanwalt eine Auflistung übermittelt, aus welcher sich die Berücksichtigung von Unterhalts- und Alimentationszahlungen ergibt. Diese stellt sich wie folgt dar:

Gerichtlich/amtlich festgelegter Unterhaltsanspruch
→ wird als Einkommen berücksichtigt

Freiwillige oder nicht vereinbarte Alimentationszahlungen
→ zumindest Durchschnittsbedarfssatz je Alter des Kindes

Höhere Unterhaltszahlungen als Durchschnittsbedarfssatz
→ tatsächliche Zahlung wird als Einkommen berücksichtigt

Gerichtlich/amtlich festgelegte Unterhaltsleistung
→ Abzug beim Einkommen bei nachweislich laufender Zahlung

Vertraglich vereinbarte Alimentations- und Unterhaltszahlungen würden jedoch keine Berücksichtigung finden, zumal Regelungen möglich sind, welche deutlich von den Ansprüchen abweichen können.

Der Landesvolksanwalt konnte somit in Erfahrung bringen, dass betreffend die Alimentations- und Unterhaltszahlungen „gerichtlich“ mit „amtlich“ gleichzusetzen ist und folglich auch Unterhaltszahlungen, welche vor bzw. mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen werden, anerkannt werden. Der Anregung wird somit in der Vollzugspraxis bereits entsprochen.

Um eine transparente und einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, ist aus Sicht des Landesvolksanwalts erforderlich, die (bereits jetzt bestehende) Vollzugspraxis in die Wohnbeihilferichtlinie 2026 zu übernehmen. Der Landesvolksanwalt erachtet es daher als erforderlich, dass der Hinweis, dass die Bezeichnung „gerichtlich“ mit „amtlich“ gleichzusetzen ist, Eingang in die Wohnbeihilferichtlinie findet. Weitere noch offen gebliebene Anregungen des Landesvolksanwalts gibt es in dieser Angelegenheit nicht.



Foto: Angela Lamprecht



Foto: Angela Lamprecht

Tätigkeit als Antidiskriminierungs- stelle

LVAV-10/AuBe/2024-277/2024

Aufforderung, das Stadtbad zu verlassen aufgrund des Tragens einer knielangen Badehose

Ein Beschwerdeführer hat Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg, aufgenommen. Dieser berichtet, dass er im Mai 2024 gemeinsam mit seinen beiden Kindern das Stadtbad besucht habe. Er sei österreichischer Staatsbürger, habe jedoch eine türkische Migrationsgeschichte, die an seinem Akzent und seinem Aussehen erkennbar sei.

Der Beschwerdeführer habe am Vorfallstag eine knielange Badehose getragen. Von einem Mitarbeitenden des Bades sei dieser auf eine angebliche Regelung, dass im Bad nur kurze Badehosen erlaubt seien, hingewiesen worden. Es sei die Aussage „Bei uns muss die Badehose kurz sein“ getätigt worden. Der Beschwerdeführende habe diese Information verständnislos aufgenommen, jedoch versichert, nicht mehr ins Wasser zu gehen. Aus Aufsichtsgründen würde er jedoch weiterhin im Stadtbad verweilen.

Der Mitarbeitende habe den Beschwerdeführenden zum Verlassen des Stadtbades aufgefordert. Der Beschwerdeführer habe sich daraufhin nach dem Grund erkundigt, auch habe er verlangt, Einsicht in die Badeordnung zu erhalten. Eine Regelung bezüglich der Länge von Badehosen habe man ihm nicht vorlegen können. Der Mitarbeitende habe stattdessen behauptet, dass in Österreich nur kurze Badehosen erlaubt seien. Zudem habe er nachstehende Aussage getätigt: „Ich weiß nicht, wie es in eurem Land ist, aber bei uns ist es nicht so.“

Der Beschwerdeführer habe daraufhin in der Umkleidekabine die Badehose ausgezogen und diese dem Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass es sich um eine gewöhnliche Badehose aus typischem Badebekleidungsstoff handelt, gezeigt. Wiederum sei die Aussage, dass in Österreich nur kurze Badehosen erlaubt seien, getätigt worden. Der Mitarbeitende habe erklärt, dass es sich um eine Anweisung der:des Vorgesetzten handeln würde. Der Beschwerdeführende habe daraufhin das Gespräch mit der:dem Vorgesetzten verlangt, zu ei-

nem solchen sei es in weiterer Folge jedoch nicht gekommen. Der Beschwerdeführer habe schließlich das Bad verlassen.

Er habe das Stadtbad über den Vorfall informiert und um Klärung des Sachverhalts ersucht. Eine Rückmeldung sei lediglich mit dem Hinweis, dass die Angelegenheit besprochen worden sei, getätigt worden. Mangels zufriedenstellender Antwort habe sich die betroffene Person an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg, gewandt.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg, hat den Sachverhalt aufgenommen und diesen rechtlich umfassend überprüft. Darüber hinaus wurde Kontakt mit dem Landesvolksanwalt aufgenommen, zumal ein Einschreiten beider Stellen gegenständlich möglich ist. Zwischen beiden Stellen wurde vereinbart, dass die Bearbeitung derzeit ausschließlich durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft erfolgt.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat in Abstimmung mit dem Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle ein Interventionsschreiben an das Stadtbad verfasst und um Stellungnahme zum geschilderten Vorfall ersucht.

Ergebnis: Zwischen dem Stadtbad und dem Beschwerdeführer konnte eine Einigung erzielt werden. Gemäß dem unterzeichneten Vergleich erhält der Beschwerdeführer eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (immaterieller Schadenersatz).

LVAV-22-3/2024

Barrieren am Bregenzer Weihnachtsmarkt – Landeshauptstadt Bregenz

Am Freitag, dem 15. November 2024, wurde der Weihnachtsmarkt am Kornmarktplatz in Bregenz mit einer Laufzeit bis zum 23. Dezember 2024 eröffnet. Der Landesvolksanwalt hat vor der Eröffnung des Weihnachtsmarkts Kenntnis darüber erlangt, dass die Funktion des taktilen Leitsystems durch den Aufbau des Bregenzer Weihnachtsmarkts nicht mehr gegeben ist. Zudem wurden von Bürger:innen Beschwerden betreffend die man-

gelnde Barrierefreiheit an den Landesvolksanwalt herangetragen. Gegenständlich stand eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Raum.

Mit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Mag.^a Christine Steger wurde ein gemeinsames Auskunftsersuchen erstellt und die Stadt Bregenz sowie die Veranstalterin des Weihnachtsmarkts um Stellungnahme ersucht. In diesem Schreiben wurde auf die Barrieren hingewiesen, welche einerseits das taktile Leitsystem betreffen und andererseits die Fortbewegung für Rollstuhlfahrer:innen erschweren.

Es wurde insbesondere betont, dass es trotz dauerhaft angebrachten Leitsystems blinden und sehbeeinträchtigten Personen nicht oder jedenfalls nur sehr schwer möglich ist, den Kornmarktplatz sicher zu überqueren oder ohne Begleitung den Weihnachtsmarkt zu besuchen. Der Zweck des taktilen Leitsystems wird somit nicht erreicht.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass einzelne Wege und Plätze vor den Ständen und Stehtischen mit Hackschnitzel „verschönert“ werden. Zudem werden an vielen Stellen vor den Weihnachtsmarkthütten „Rahmen“ montiert. Die Hackschnitzel sowie Rahmen stellen Barrieren für Rollstuhlfahrer:innen dar.

Aufgrund des Umstandes, dass der Weihnachtsmarkt am Kornmarktplatz bereits voll im Gange war und bestimmte Personengruppen vom Besuch des Weihnachtsmarkts ausgeschlossen wurden, wurde der Stadt Bregenz sowie der Veranstalterin eine kurze Frist gesetzt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Rückmeldungen prompt erfolgten.

Sowohl die Stadt Bregenz als auch die Veranstalterin haben bedauert, dass es zu den Barrieren am Weihnachtsmarkt gekommen ist. Es wurde betont, dass es ein Anliegen ist, Menschen mit Beeinträchtigungen nicht zu benachteiligen. Inklusion in der Gesellschaft sei der Stadt sehr wichtig.

Auf Ersuchen des Landesvolksanwalts wurden diverse Unterlagen, so die straßenpolizeiliche Bewilligung, übermittelt. Spruchpunkt I. 13 nimmt auf das Blindenleitsystem Bezug: „Das Blindenleitsystem ist von jeglichen Ausbauten freizuhalten. Als Alternative kann im

Einvernehmen mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband als Ersatz für die gefräste Blindenleitlinie eine temporäre Blindenleitlinie mittels einer Bodenbeklebung auf der Bodenfläche aufgebracht werden. Diese Bodenbeklebung muss jedoch – auch bei Nässe – aus einem vollkommen rutschfreien Material bestehen und sich vollkommen rückstandsfrei vom Bodenbelag entfernen lassen. Der Veranstalter hat bis spätestens zum 10.01.2024 diese Bodenbeklebung zu entfernen.“

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sei – so die Veranstalterin – das Aufstellen von Markthütten auf das Blindenleitsystem unvermeidbar. Aus diesem Grund sei in der Vergangenheit ein Provisorium angebracht worden. Dass dieses Provisorium bis zum 27. November 2024 (an diesem Tag hat die Stadt Bregenz und die Veranstalterin das Aufforderungsschreiben erhalten) nicht angebracht worden war und zusätzliche Umleitungen im Bereich des Riesenrades angebracht werden mussten, wurde als Versäumnis zugestanden. Die Veranstalterin hat diesbezüglich die volle Verantwortung übernommen und sich entschuldigt.

Die Hackschnitzel und die Holzrahmen bei den Marktständen würden als Kälteisoliationsmaßnahmen dienen. Dass es sich hier um Barrieren für Rollstuhlfahrer:innen handelt, sei der Veranstalterin bislang nicht bewusst gewesen.

Das Thema Veranstaltungen im öffentlichen Raum in Bezug auf das taktile Leitsystem würde im neuen Jahr tiefgründig mit der Stadtführung erörtert werden. Es sei der Veranstalterin ein großes Anliegen, eine dauerhafte Lösung zu finden, die vor allem Menschen mit jeglicher Behinderung einen Besuch der Veranstaltung ermöglichen soll. Es ergab sich somit, dass gegen Spruchpunkt I. 13 des Bescheids (Freihaltung des Blindenleitsystems) verstoßen wurde. Für die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen und den Landesvolksanwalt war somit eine Diskriminierung festzustellen.

Für den Weihnachtsmarkt im Jahr 2024 musste mit dem Ersatzblindensystem das Auslangen gefunden werden. Im Jahr 2025 soll der Weihnachtsmarkt dann allen Personengruppen zur Verfügung stehen.

Weitere Schritte des Landesvolksanwalts:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft [zu garantieren]“. Dem Landesvolksanwalt und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist es ein Anliegen, Bewusstsein bei den Gemeinden und Städten in Vorarlberg betreffend Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen und auf die Einhaltung der UN-BRK hinzuwirken. Um dies zu erreichen, werden die Gemeinden und Städte Vorarlbergs demnächst ein Informationsschreiben erhalten.

LVAV-10/AuBe/2024-108/2024

Abrechnung der Gästetaxe in einer Vorarlberger Gemeinde ab sofort nur mehr digital möglich

Eine Vorarlberger Gemeinde hat eine Verordnung erlassen, welche vorsieht, dass die Abrechnung der Gästetaxe ab sofort nur mehr digital erfolgen kann. Vor Erlassung dieser Verordnung im Jahr 2024 konnten Unterkunftgeber:innen die Abrechnung wahlweise mittels der von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke vornehmen oder die Daten per Internet-Schnittstelle übermitteln.

Der betroffenen 80-jährigen Vermieterin ist eine digitale Rechnungslegung mangels technischer Kenntnisse nicht möglich. Angehörige der Vermieterin haben das Gespräch mit der Gemeinde gesucht, der Vermieterin wurde daraufhin angeboten, die Gästeabrechnung (wie bisher) mittels der Vordrucke vorzunehmen. Für die Übertragung der Daten ins System musste die Vermieterin jedoch Gebühren an die Gemeinde entrichten.

Angehörige der Vermieterin haben sich an den Landesvolksanwalt gewandt und um Prüfung der digitalen Abrechnungsverpflichtung sowie der Gebührenverrechnung ersucht. Rechtsgrundlage für die Erlassung von Verordnungen betreffend die Gästetaxe stellt § 13 Vorarlberger Tourismusgesetz dar.

Nach Ansicht des Landesvolksanwalts sind die Erläuterungen des Landesgesetzgebers zum § 13 Vorarlberger Tourismusgesetz so zu verstehen, dass Gemeinden Rechnungslegungen (grundsätzlich) nicht nur in Form von Vordrucken, sondern auch durch elektronische Systeme anzubieten haben. Lediglich für größere Beherbergungsbetriebe ab einer bestimmten Anzahl an Gästenächtingungen können die Gemeinden eine Verpflichtung für die Verwendung des elektronischen Systems verordnen. Der Betrieb der Beschwerdeführerin ist nach Ansicht des Landesvolksanwalts nicht als „größerer Beherbergungsbetrieb“ einzustufen.

Ausnahmen von der digitalen Abrechnungsverpflichtung sieht die Verordnung (etwa für Konsument:innen oder Kleinstunternehmer:innen) nicht vor. Übergangsbestimmungen gibt es nicht.

Auch in Hinblick auf ältere und beeinträchtigte Personen erachtet der Landesvolksanwalt die Verordnung als nicht haltbar. Diese Personengruppe verfügt häufig nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen und Kenntnisse. Personen, welche eine digitale Abrechnung nicht vornehmen können, können die Abrechnung nicht tätigen. Auch die Gebührenfestsetzung, welche der Vermieterin von der Gemeinde verrechnet wird, hält der Landesvolksanwalt für unzutreffend. Die Gebührenberechnung dürfte nicht (wie die Gemeinde annimmt) wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, zumal Unterkunftgeber:innen verpflichtet sind, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und für die Erfüllung der Abgabepflicht haften.

Der Landesvolksanwalt vertritt die Auffassung, dass das Vorgehen der Gemeinde nicht zulässig ist. Dies wurde der betroffenen Gemeinde mitgeteilt und sie wurde ersucht, die weitere Vorgehensweise in dieser Angelegenheit darzulegen.

Die Gemeinde hat rückgemeldet, die Verordnung betreffend die digitale Abrechnung der Gästetaxe nicht zu ändern, auf die Gebührenfestsetzung jedoch verzichten zu wollen. Die Prüfung des Landesvolksanwalts behängt.



Foto: Christian Burtischer

Die Mitglieder des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses:

Hintere Reihe: Siegfried Glössl, Mag.^a (FH) Antje Lange, Dipl. Päd. Gerhart Hofer, MSc, Brigitta Keckeis, Dipl. Bw. Robert Schütz, Dr.ⁱⁿ Claudia Niedermair

Mittlere Reihe: Patrick Wintschnig, Bianca Riedmann, Mag. (FH) René Kremser

Vordere Reihe: Stefan Hagleitner, Barbara Ghesla, Mag. Klaus Feurstein, Melanie Wilhelmer, BA, Mag. Christoph Schindegger

Vorarlberger Monitoring-Ausschuss

Gesetzliche Grundlagen

Vor 15 Jahren ratifizierte Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) wurde 2015 eingerichtet. Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg überwacht.

Zusammensetzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss setzt sich aus der Leitung (dem Landesvolksanwalt), sieben Hauptmitgliedern und derzeit sechs Ersatzmitgliedern zusammen und besteht somit aus 14 Personen. Die Anzahl der Haupt- und Ersatzmitglieder ergibt sich aus den sieben Fachbereichen, welche im Monitoring-Ausschuss vertreten sind, wobei für den Fachbereich Sinnesbeeinträchtigung Hören nur ein Vertreter gefunden werden konnte.

Fünf der sieben Fachbereiche werden von Vertreter:innen mit Beeinträchtigungen repräsentiert (neurologische oder psychische Beeinträchtigung, Lernschwierigkeiten, Sinnesbeeinträchtigung Sehen, Sinnesbeeinträchtigung Hören sowie körperliche Beeinträchtigung). Daneben gibt es die zwei Fachbereiche Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie Wissenschaft und Lehre. Die Vertreter:innen werden jeweils für drei Jahre bestellt.

Mitglieder dieser Periode

Mit 01. April 2024 hat die neue Periode des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses gestartet. Es sind viele Bewerbungen eingelangt, einige langjährige Vertreter:innen des Ausschusses haben sich neuerlich beworben. Da der Ausschuss von einigen neuen Vertreter:innen verstärkt wird, wird dies zum Anlass genommen, die Vertreter:innen vorzustellen. Nachstehende Vertreter:innen repräsentieren seit dem 01. April 2024 den Vorarlberger Monitoring-Ausschuss.

Vertreter:innen für „Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit“:

Dipl. Päd. Gerhart Hofer, MSc
Brigitta Keckeis

Vertreter:innen für „Wissenschaft und Lehre“:

Dr.ⁱⁿ Claudia Niedermair
Mag. Christoph Schindegger

Vertreter:innen für „neurologische oder psychische Beeinträchtigung“:

Stefan Hagleitner
Bianca Riedmann

Vertreter:innen des Bereiches „Lernschwierigkeiten“:

Siegfried Glössl
Patrick Wintschnig

Vertreter:innen für „Sinnesbeeinträchtigung Sehen“:

Mag. (FH) Rene Kremser
Melanie Wilhelmer, BA

Vertreter:innen für „Sinnesbeeinträchtigung Hören“:

Dipl. Bw. Robert Schütz

Vertreter:innen für „körperliche Beeinträchtigung“:

Mag.^a (FH) Antje Lange
Barbara Ghesla

Vernetzung der Monitoring-Ausschüsse auf Bundesebene und in den Bundesländern

Es gibt in allen österreichischen Bundesländern eigene Monitoring-Ausschüsse, daneben gibt es auf Bundesebene einen eigenen unabhängigen Monitoring-Ausschuss. Die Vernetzung der Monitoring-Ausschüsse findet zwei Mal pro Jahr statt, einmal in Form einer Präsenzveranstaltung und einmal im Rahmen eines Online-Austausches. Der erste Austausch im Jahr 2024 fand am 20. Juni 2024 in Salzburg statt. Dieses Treffen diente dem Austausch und der Vernetzung der einzelnen Monitoring-Ausschüsse.

Präsentiert wurde unter anderem das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz, zudem wurde die Problematik von Menschen mit Flüssigsauerstofftherapien besprochen. Ein Bundesländervergleich wurde hinsichtlich der finanziellen Abgeltung in geschützten Werkstätten getätigt.

Am 19. November 2024 fand ein weiterer Online-Austausch statt. Hier erfolgte unter anderem eine Berichterstattung über die öffentliche Sitzung, welche der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss mit dem Unabhängigen Monitoring-Ausschuss zum Thema „De-Institutionalisierung“ veranstaltet hat. Weitere Tagesordnungspunkte bildeten die Landesaktionspläne und der Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung.

Siebte öffentliche Sitzung gemeinsam mit dem Unabhängigen Monitoring-Ausschuss

Am 10. Oktober 2024 fand die erste gemeinsame öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses und des Unabhängigen Monitoring-Ausschusses aus Wien statt. Der Titel der Sitzung lautete: „Mein Weg, Mein Leben, Mein Menschenrecht!“.

„Menschen mit Behinderung sollen selbstbestimmt entscheiden können, wie, wo und mit wem sie wohnen möchten, genau wie alle anderen Menschen auch.“ Dass dieses Ziel noch nicht erreicht wurde, konnte in der öffentlichen Sitzung aufgezeigt werden.

Worum es bei der De-Institutionalisierung geht, erläuterte Professor Dr. Markus Schefer, Mitglied des UN-Fachausschusses, in seinem Vortrag: „Menschen haben nach der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf Selbstbestimmung. Da gibt es keine Verhältnismäßigkeit!“

Danach schilderte Paul Stark, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter mit hohem Unterstützungsbedarf, gemeinsam mit seiner Mutter Claudia Stark und seiner langjährigen Begleiterin Petra Flieger unter dem Titel „Ein cooles Leben ohne Institutionen – inklusiv wohnen und arbeiten“, wie ein Leben mit Beeinträchtigung gelingen kann.

Nach den Vorträgen konnten sich Vertreter:innen und Teilnehmer:innen austauschen und über die The-

men diskutieren. Zum Abschluss fand eine Podiumsdiskussion mit den Teilnehmer:innen Mag.^a Christine Steger und Bernadette Feuerstein (UMA) sowie Brigitta Keckeis, Mag. (FH) René Kremser, Patrick Wintschnig (VMA) mit Professor Dr. Markus Schefer statt.

Stellungnahme des VMA zum Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“

Vorarlberg nimmt am Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“ teil. Die Vertreter:innen des VMA haben eine Stellungnahme erarbeitet und diese dem Land übermittelt. Eine Rückmeldung ist bislang noch nicht eingelangt, die Frist läuft noch.

Unter der Leitung des Vorsitzenden wurde die Stellungnahme in einer kleinen Arbeitsgruppe erarbeitet. In dieser Stellungnahme wurde auf die Aufgabe des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses sowie auf die gegenständig in Betracht kommenden Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen. Inhaltlich wurde auf folgende Themenfelder eingegangen:

1. Altersbegrenzung

In Vorarlberg bekommen Personen zwischen 15 und 65 Jahren „Persönliche Assistenz“. Wenn eine Person somit jünger als 15 Jahre oder älter als 65 Jahre ist, erhält diese im Pilotprojekt keine „Persönliche Assistenz“.

2. Ausschluss bestimmter Personengruppen

Seitens des VMA wurde klargestellt, dass nicht alle Arten von Beeinträchtigungen vom Pilotprojekt abgedeckt werden. Einige Personengruppen, so beispielsweise Menschen mit Lernschwierigkeiten und Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, erhalten somit keine „Persönliche Assistenz“ gemäß den Kriterien dieses Pilotprojektes. Auf den Umstand, dass hörbeeinträchtigte Personen in der Richtlinie des Bundes nicht explizit angeführt werden, wurde ebenfalls eingegangen. Der VMA fordert, „Persönliche Assistenz“ für sämtliche Personen mit Beein-

trächtigungen zu gewähren. Zudem soll der Begriff der „Anleitungsbefugnis“ neu definiert werden, das biopsychosoziale Modell soll Geltung beanspruchen.

3. Stundenbegrenzung

Derzeit können nur 300 Stunden im Monat bzw. 3.600 Stunden im Jahr an „Persönlicher Assistenz“ in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann eine höhere Anzahl an Stunden beantragt und „bewilligt“ werden. Für den VMA steht fest, dass für Personen mit einem höheren Betreuungsbedarf diese Stunden nicht ausreichen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Diese Personen werden dadurch zu „Bittsteller:innen“, um eine Ausnahmeregelung zu erhalten. Zudem müssen diese Personen ihren Bedarf in besonderem Maße rechtfertigen. Die Mitglieder halten fest, dass eine bedarfsgerechte „Persönliche Assistenz“ durch eine Stundendeckung nicht erreicht werden kann.

4. Zu wenig Assistent:innen und Einbindung sogenannter „Personen mit besonderer Fachlichkeit“

Da Assistent:innen fehlen, fordert der VMA, die Bedingungen für Assistent:innen zu verbessern. Darüber hinaus sollen neben den Laienhelfern auch Personen mit besonderer Fachlichkeit in den Prozess miteinbezogen und als Assistent:innen eingesetzt werden.

5. Kein Rechtsanspruch

Der fehlende Rechtsanspruch bringt Unsicherheiten für Personen, die auf „Persönliche Assistenz“ angewiesen sind, mit sich.

6. Lange Bearbeitungszeit sowie Unklarheit betreffend die Fortführung des Pilotprojekts

Der VMA kritisiert, dass die Bearbeitung der Anträge viel Zeit in Anspruch nimmt. Hier fordern die Vertre-

ter:innen eine klare und transparente Kommunikation sowie die Einbindung von Expert:innen in eigener Sache.

Am 11. Februar 2025 wird ein Austausch mit der Landesrätin Martina Rüscher, MBA, MSc, erfolgen. Inhalte des Gesprächs werden Fragen rund um die „Persönliche Assistenz“, das Leitbild „Inklusives Vorarlberg“ sowie das Regierungsprogramm bilden. Die Inklusionssprecher:innen aller Parteien haben sich zudem bereit erklärt, an einem Treffen mit den Vertreter:innen des VMA teilzunehmen. Das Treffen ist für den 18. März 2025 geplant.

Die achte öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses wird am 09. Oktober 2025 stattfinden.



Foto: Angela Lamprecht

Von Regeln und deren Einhaltung

Im Oktober 2024 durfte ich als Landesvolksanwalt im Magazin „thema vorarlberg“ einen Kommentar zu den gesellschaftspolitischen Entwicklungen verfassen. Dieser Beitrag, den ich hier vorstelle, wurde in der Ausgabe Nr. 102 veröffentlicht.

„Wir leben in einer Gesellschaft, die im Großen und Ganzen gut funktioniert. Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft stellen unter anderem gesetzliche Bestimmungen dar, die den Rahmen unseres Zusammenlebens bilden.

Gesetze sind dafür da, ein friedliches Zusammenleben in einer großen Gemeinschaft zu regeln und zu erleichtern. Sie legen fest, was wir tun müssen, tun dürfen oder eben nicht tun dürfen.

Gesetze bieten Schutz, führen zu Verpflichtungen und garantieren auch Rechte. Gesetze werden im Alltag oft auch als Einschränkung von Freiheit empfunden. Die Nichteinhaltung wird sanktioniert und führt zu Strafen. Gesetze steuern unser Verhalten und dienen dem Zusammenleben.

Für den Zusammenhalt und das Funktionieren unserer Gesellschaft ist die Einhaltung der Rechtsordnung unbedingt erforderlich. Denn es darf nicht vergessen werden, dass jedes Gesetz durch den Willen der Mehrheit der von der Bevölkerung gewählten, repräsentativen Vertreter:innen – sprich den Parlamenten – erlassen wird. Dass die Mehrheit unter Berücksichtigung der

Minderheit mit Gesetzen als Grundkonsens das friedliche und gemeinsame Zusammenleben regelt, ist eines der Grundprinzipien unserer demokratischen Gesellschaft.

In den letzten Jahren konnte teilweise der Eindruck entstehen, dass versucht wird, diese gesellschaftlichen Regeln und Grundlagen unseres Zusammenlebens aufzuweichen, zu verwässern und damit zu beschädigen. Die Politik sollte jedoch angehalten sein, klare, nachvollziehbare und durchsetzbare Regelungen zu beschließen. Die öffentliche Verwaltung hat darauf zu drängen und darauf zu achten, dass diese – auch von der Politik selbst – eingehalten werden.

Schließlich hängt der Bestand repräsentativer Demokratien auch davon ab, dass die Bürger:innen den politischen Institutionen ein gewisses Maß an Vertrauen entgegenbringen.

Dieses Vertrauen kann allerdings nur dann entstehen, wenn die Erwartungshaltung der Gesellschaft, dass sich die gewählten repräsentativen Vertreter:innen an die von ihnen selbst erlassenen Gesetze halten, erfüllt wird.

Ob es für den Aufbau dieses Vertrauens förderlich ist, wenn politische Vertreter:innen die von den gewählten Parlamenten erlassenen Gesetze nur noch als viele Jahre alte rechtliche Konstruktionen ansehen, die längst überholt sind und die Regierenden daran hindern würden, notwendige Dinge zu tun oder wenn Politiker das wissentliche Ausnützen von ‚Graubereichen‘ forcieren? Das muss sich jede:r für sich selbst beantworten.“



Foto: Angela Lamprecht

Ausblick

40 Jahresjubiläum

Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Bereits im Jahr 1984 wurde im Vorarlberger Landtag das „Gesetz über den Landesvolksanwalt“ beschlossen und auch die Landesverfassung geändert. Mit 01. November 1985 startete MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler als erster Landesvolksanwalt. Ihm folgten DDr. Felix Dünser, Mag.^a Gabriele Strele, Mag. Florian Bachmayr-Heyda und ich. Die Einrichtung Landesvolksanwalt für Vorarlberg feiert im November 2025 vierzig Jahre Bestand. Dieses Jubiläum wird mit einer feierlichen Veranstaltung gewürdigt werden.

Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Landwehrstraße 1 · 6900 Bregenz

Telefon: +43 (0)5574 47027

E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at

Internet: www.landesvolksanwalt.at